

Erste Konferenz.

Montag, den 15. Dezember 1884, Nachmittags 4 Uhr.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Ich habe Ihnen zunächst mitzutheilen, daß ein Antrag, von Herrn Limbourg unterzeichnet, eingegangen ist. Derselbe lautet:

„Im Gesetz-Entwurfe über die Veräußerung und hypothekarische Belastung der Grundstücke, die Fremdwörter:

„Privilegien“ durch „Vorzugsrecht“, „Transcription“ durch „Ueberschreibung“, dahingegen „Grundstücke“ durch „Immobilien“ zu ersetzen;

empfiehlt die en bloc-Aannahme des quest. Gesetz-Entwurfes (Oho!) und bittet als Wunsch auszusprechen, daß nicht allein die Generalhypotheken durch Eintragung der Spezialparzellen vervollständigt, sondern daß auch die Gesamtforderung auf die einzelnen Parzellen pro rata untervertheilt werden sollen.“

Meine Herren! Wir werden nachher auf diesen Antrag zurückkommen. Ich gebe Herrn von Grand-Ry zur Fortsetzung der Debatte das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Es ist kaum möglich, in dem jetzigen Stadium der Debatte noch etwas neues zu sagen. Ich werde daher meinerseits nicht in die Materie eindringen. Herr Justizrath Courth hat mit vollem Rechte bemerkt, daß es überaus schwierig sei, bei bestimmten Vorschlägen zugleich sich klar zu machen, nach welchen Richtungen dieselben wirken, wie sie mit der Gesamtmaterie des Civil-Gesetzbuches im Zusammenhang stehen, so daß man bei jedem Vorschlage in die Gefahr geräth, Konsequenzen hervorzurufen, die man nicht will und die event. schädlicher wirken, als der Vortheil, den man mit dem Amendement zu erreichen trachtet. Meine Herren! Nun scheint es mir, daß der Provinzial-Landtag nicht berufen ist, eine eigentliche Amendirung des Gesetzes vorzunehmen, sondern daß es vielmehr darauf ankommt, ein Gutachten abzugeben, worin den Wünschen der Provinz, ihren Verhältnissen und ihren lokalen Bedürfnissen gemäß, voll und ganz Ausdruck gegeben wird. Meine Herren! Diesen Zweck, wenn ich mich über die formale Behandlung der Sache aussprechen darf, würde man ausgiebiger dann erreichen, wenn man das Gesetz so, wie es ist, ließe, daran aber Resolutionen knüpfte, in denen diese Wünsche mit aller Bestimmtheit ausgesprochen werden. (Sehr richtig!)

Meine Herren! Ich bin auf diesen Gedanken gekommen, weil ich glaube, daß die weitaus große Majorität der Versammlung der Meinung ist, daß in der That dieser Gesetzentwurf einen sehr wesentlichen Fortschritt auf dem betreffenden Gebiete darstellt, (Sehr richtig!) den wir nicht abweisen dürfen. Der Paragraph, der uns in diesem Augenblicke beschäftigt, ist freilich nach meiner Auffassung der am allerwenigsten im Entwurf ausgearbeitete. Herr Landesrath Küster hat es schon ausgesprochen, es klingt auch durch die Mittheilungen des Verwaltungsraths: diejenigen Versprechen, die in den Motiven enthalten sind, sind in diesem Paragraphen nicht erfüllt, es ist die Sicherheit und Erkennbarkeit des Eigenthums durch die Bestimmungen des Entwurfes nicht erreicht, die schriftlich oder durch Notar herbeigeführte Beurkundung gibt gar keine Sicherheit

bezüglich des Eigenthums. Wenn man neben der Forderung der notariellen Beurkundung noch die Transcription verlangt, so ist auch dies, meine Herren, bezüglich des Ueberganges und der Sicherheit des Eigenthumes durchaus nicht durchschlagend. Die Sicherheit wird nur erreicht werden, wenn der Grund und Boden in der That ganz bestimmt festgelegt wird, und die Urkunde auch wirklich auf diesem Grund und Boden ruht, wie dies bei der Einführung des Grundbuches möglich sein wird. Unser ganzes Civilrecht geht vollständig darauf hinaus, den Grund und Boden als Anhängsel der Person anzusehen. Es hat nun allerdings der Herr Kommissarius der Staatsregierung ein werthvolles Zugeständniß gemacht, indem er einen gewissen Zusammenhang der notariellen resp. der Beurkundung durch das Gericht mit den Katasterauszügen statuirte, und die Verpflichtung der Uebertragung dieser Beurkundungen in den Kataster feststellte, er möchte aber nun auch das Zugeständniß vervollkommen und die Vorschriften über das Katasterwesen sehr wesentlich abändern. Das wird relativ leicht sein, indem es in der Hand der vorgelegten Behörde liegt, auf dem Verwaltungswege, ohne weittragende gesetzliche Bestimmungen Aenderungen zu treffen. Bezüglich der Kosten sind ebenfalls sehr große Bedenken erhoben worden. Ich muß gestehen, daß ich diese Bedenken theile. Der Herr Kommissarius der Staatsregierung hat gesagt, daß er dem Wunsche auf Abänderung wohlwollend gegenüber stehe, ich möchte aber eine erhöhte Zusicherung, daß er nach dieser Richtung hingehenden Wünschen seine Unterstützung werde zu Theil werden lassen. Die Kosten werden für den kleineren Besitzer sehr erheblich sein. Ich möchte, um dem Gedanken, daß ein Theil der Verträge nicht vor dem Notar, nicht vor dem Gericht gemacht zu werden brauche, sondern lediglich der Schriftlichkeit überantwortet und dadurch die Kosten vermindert werden, Ausdruck zu geben, den Vorschlag machen, die unter Privatunterschrift zu thätigenden Verträge dem Amtsrichter zu Einregistrierung zuzuweisen und ihn zu verpflichten, seinerseits die Akte zu prüfen, einzutragen und gewissermaßen für die Legalität und Sicherheit einzutreten. Ich weiß wohl, es mag sich manches Bedenken gegen diesen Vorschlag erheben, es ist in der Ausführung ein ziemlich weitgreifender und tiefgehender Vorschlag, indefs ich möchte ihn aufrecht erhalten, weil ich überzeugt bin, daß die Form, wie sie jetzt für die kleineren Objekte vorgeschrieben ist, überaus belästigend ist. Meine Herren! Wenn ich mich kurz resumiren darf, geht meine Meinung dahin, den Gesetzentwurf, so wie er liegt, anzunehmen, in Resolutionen bestimmte Wünsche zu formuliren und zwar vorzugsweise dahin, die Sicherung und die Erkennbarkeit des Eigenthums in weit höherem Maße zu erreichen, als dies im §. 1 möglich ist, insbesondere die Einführung des Grundbuches zu befürworten.

Der letzte Punkt, meine Herren, würde denn der sein, die Staatsregierung aufzufordern, für Verträge geringerer Art die Kosten herabzusetzen. Ob die Transcription noch dazu kommen soll, ist eine Frage, deren Beantwortung von der Bedeutung der Transcription an sich abhängt, ob in der That die Mehrbelastung, die dem einzelnen durch die Transcription aufgeladen wird, mit den Vortheilen, die aus der Transcription erwachsen, in Uebereinstimmung steht. Ich glaube, meine Herren, daß dies doch schließlich nicht der Fall sein wird. Ich bin der Meinung, daß nach Lage unserer Gesetzgebung auch die Transcription nicht in genügendem Maße Sicherheit für die Erkennbarkeit und die Sicherheit des Eigenthums gewährt. Ich glaube, daß dies auch von dem Herrn Kommissar ausreichend dargelegt worden ist; ich möchte mich in diese Details nicht weiter verlieren. Ich würde also meinen, daß von der Transcription wohl abzusehen sei, da sie neue Schwierigkeiten an den Entwurf bringen würde.

Landtags-Marschall: Was zunächst den geschäftsordnungsmäßigen Vorschlag des Herrn von Grand-Ry betrifft, nämlich, daß wir nicht den Wortlaut des Gesetzes amendiren,

sondern das Gesetz, so wie es vorliegt, annehmen und nur recht klar gefasste Resolutionen dazu setzen sollen, so ist mir dieser geschäftsordnungsmäßige Antrag sehr willkommen. Wenn er nicht von Seiten des Herrn von Grand-Ry gestellt worden wäre, so hätte ich Ihnen diesen Vorschlag gemacht. Ich glaube, dieser Vorschlag wird auch im Landtage allseitige Zustimmung finden. Ich glaube dies wenigstens, oder irre ich mich darin? — Herr Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Mir scheint es, daß, wenn der letzte Vorschlag des Herrn von Grand-Ry, dem der Herr Landtags-Marschall zustimmt, angenommen würde, dies der Sache nach ziemlich nahe mit der Amendirung des Entwurfes selbst zusammenfallen würde, denn wir haben nur ein Gutachten auszusprechen, wir sind kein gesetzgebender Faktor. Ob wir dies in der einen oder anderen Form thun, ist in der Wirkung ziemlich dasselbe. Vielleicht sagen wir nach dem letzten Vorschlage etwas deutlicher, daß wir unter allen Umständen einen Gesetzentwurf haben wollen; ich stimme aber dem Vorschlage zu und komme auf meinen geschäftsordnungsmäßigen Vorschlag, daß eine kleine Kommission die Redaktion der verschiedenen Anträge vornähme, zurück.

Landtags-Marschall: Ich möchte nur erwidern, daß ich doch einen Unterschied darin finde. Wenn wir, zu einer gutachtlichen Aeußerung aufgefordert, den Wortlaut des Gesetzes amendiren, so heißt das: der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz spricht sich dahin aus, daß er das Gesetz nur so für annehmbar erklärt, wie er es amendirt hat. Wenn der Landtag aber — das ist ja wohl auch die Tragweite, die Herr Limbourg seinem Vorschlage auf en bloc-Aannahme geben wollte — dazu übergeht, zu sagen: wir nehmen das ganze Gesetz an, weil es entschieden eine Verbesserung des jetzigen Zustandes ist, haben aber folgende Wünsche, die wir so prägnant ausdrücken, wie wir können, so ist dies ein anderer Standpunkt, auf den wir uns stellen, wir sagen: das Gesetz ist entschieden etwas Besseres, als der gegenwärtige Zustand, wir wollen das Bessere, wenn wir nicht das Beste bekommen können, und erkennen das als Uebergangsstadium an. Ich frage Herrn Limbourg, ob sein Antrag so zu verstehen ist.

Abgeordneter Limbourg: Gewiß.

Landtags-Marschall: Die geschäftsordnungsmäßige Frage würde ich für erledigt erachten, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Einschließlich der Kommissionsbildung?

Landtags-Marschall: Ich wollte noch hinzufügen, daß ich auf den Vorschlag des Herrn Freiherr von Loë, eine Redaktionskommission zu bilden, um die Resolutionen zu formuliren, vollständig eingehe. Sind Sie damit einverstanden, daß diese 2 geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen als genehmigt angesehen werden? — Zur Geschäftsordnung hat Herr Abgeordneter Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich will zur Geschäftsordnung bemerken, daß ich meinen Antrag zu Gunsten des Vorschlages des Herrn von Grand-Ry zurückziehe. Ich nehme an, daß Herr von Eynern, ebenso Herr Heuser ihren Antrag zurückziehen, denn der Vorschlag des Herrn von Grand-Ry scheint mir ganz zweckmäßig zu sein, da wir hier nicht eine legislative, sondern eine beratende Körperschaft sind. Ich möchte mir über die Frage der Transcription nachher noch ein paar Worte erlauben.

Landtags-Marschall: Ich frage zur Geschäftsordnung die Herren von Eynern und Heuser, ob sie ihre Anträge zurückziehen.

Abgeordneter von Eynern: Ich habe, soviel ich weiß, gar keinen Antrag gestellt; ich habe deshalb auch keine Veranlassung, ihn zurückzuziehen.

Abgeordneter Heuser: Ich würde unter diesen Umständen darauf verzichten, meinen Antrag einzubringen.

Landtags-Marschall: Die Geschäftsordnungsfrage ist hiermit erledigt. Wir fahren in der sachlichen Diskussion fort. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Heute Morgen ist die Wirksamkeit der Transcription angezweifelt worden, es ist sogar das Bedenken laut geworden, der Hypothekenbewahrer gebe gar kein Attest auf die Person. Ich bin deshalb heute noch vorsichtigerweise zum Hypothekenamt gegangen; ich kann die Versicherung geben, daß der Hypothekenbewahrer allerdings ein Attest gibt in der Art, daß Jemand in den letzten 10 Jahren weder gekauft noch verkauft hat, ein Attest, das vollständige Sicherheit gibt. Wenn dies Herr von Grand-Ry hört, so wird er einsehen, daß die Transcription eine große Bedeutung hat und daß sie in der Resolution recht wohl in Gemeinschaft mit dem gefordert werden kann, um was wir wiederholt schon gebeten haben, nämlich daß endlich bei uns die Grundbuchordnung eingeführt werde, wozu aber große Vorbereitungen nöthig sind. Ich kann auch nicht finden, daß die Stellung des Herrn Staatskommissarius gar so sehr ablehnend gegen die Transcription gewesen sei. Seine Ausführungen gingen wesentlich dahin, es würde etwas Neues geschaffen, es müsse überlegt werden. Ich habe vom Regierungstische aus, wenn ich mich so ausdrücken darf, irgend welche Andeutungen darüber vermist, wodurch denn ein Satz des Civilrechts durchbrochen würde. Ich möchte daher die Herren noch einmal bitten, sie möchten mir einen einzigen Satz hinstellen, der einer Abänderung bedarf, wenn bestimmt wird, daß zum Eigenthumsübergange die Transcription nothwendig sei. Es würde sich ebenso empfehlen, wenn der Landtag im Uebrigen der Meinung ist, daß die Erneuerung fortfallen soll — die Staatsregierung verhält sich diesem Punkte gegenüber sehr entgegenkommend, wie wir gehört haben — daß wir auch dies in eine Resolution fassen. Wenn ich den Herrn Vorsitzenden richtig verstanden habe, wird dann zu den einzelnen Paragraphen übergegangen werden. Ich würde mir erlauben, bezüglich der Fassung des §. 1 noch eine Bemerkung zu machen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Fritzen hat das Wort.

Landesrath Fritzen: Meine Herren! Ich glaube, mit dem Zweck, den der Herr Abgeordnete Courth mit seinem Antrage verfolgt, sind wir Alle einverstanden, aber ich glaube, das Ziel wird dadurch nicht erreicht. Meine Herren! Wenn auch transcribirt wird, so wird doch die Sicherheit bei dem Eigenthumsübergang nicht wesentlich gefördert. Ich mache Sie auf die Grundbuchordnung für die alten Provinzen, auf das Gesetz vom 5. Mai 1872, aufmerksam. Hier ist ganz genau bestimmt, unter welchen Bedingungen die Eintragung erfolgt. Es findet hiernach gewissermaßen ein kontradiktorisches Verfahren statt, es wird bestimmt, welche Titel vorgelegt werden müssen, wann der Grundbuchrichter einzutragen hat, wann er die Eintragung verweigern kann. Dieses Gesetz ist im Jahre 1873 auf den Bereich des Justizsenats von Ehrenbreitstein ausgedehnt worden; es hat auch dort einer ganzen Menge von Zusatzbestimmungen bedurft, um die Art und Weise des Verfahrens zu fixiren und um die Pflichten der Parteien und die Pflichten des Grundbuchrichters klar zu stellen. Diese Grundbuchordnung für die alten Provinzen ist ein ganzer Kodex von 143 Paragraphen. Wir haben von ähnlichen Bestimmungen gar nichts, unsere Transcriptionsregister werden von dem Hypothekenbewahrer geführt, dieser ist nicht in der Lage, eine juristische Prüfung eintreten zu lassen, über das Verfahren ist nichts bestimmt, die Folge des Transcriptionszwanges daher wird sein, daß er Alles einträgt, was ihm vorgelegt wird, und das schließliche Resultat wird nicht eine größere Ordnung, sondern eine größere Unordnung sein. Daher glaube

ich, wenn ich auch mit dem Ziel des Antrags des Herrn Abgeordneten Courth übereinstimme, daß mit der bloßen Bestimmung, es solle transcribirt werden, allein nichts erreicht werden kann, sondern es dazu einer genau formulirten Gesetzesvorlage über die Einrichtung der Transcriptionsregister, über die Pflicht des Transcriptionsinhabers und über die Verbindlichkeiten der Parteien, event. über die Obliegenheiten, die sie zu erfüllen haben, um eine gültige Transcription zu bewirken, bedürfte.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Da ich das, was eben Herr Landesrath Fritzen ausgeführt hat, auch ausführen wollte, so gestatten Sie mir, mich nur auf wenige Bemerkungen zu beschränken. Es muß zugegeben werden, daß das Publikum nicht so ganz von der Unwichtigkeit der Transcription überzeugt ist. Wenn Sie heute die Transcriptionsregister in Düsseldorf einsehen, so werden Sie finden, daß bis heute Mittag 3 Uhr, seit dem 1. April 1884 772 Urkunden transcribirt sind, welche Zahl bis zum 1. April nächsten Jahres sich auf 11 bis 1200 vermehren wird; Inscriptionen sind 5000 für das Jahr genommen, sodaß allerdings ein erheblicher Theil von Vertragsurkunden und Eigenthumsübertragungen transcribirt wird. Aber, meine Herren, für das zukünftige Grundbuch hat die Transcription absolut keine Wirkung und keinen Werth. Eine Transcription ist und wird nach den jetzigen Einrichtungen immer nur personeller Natur sein, das heißt nach dem Namen registriert. Allerdings ist richtig, daß Jemand von dem Hypothekenamte sich sofort den Auszug geben lassen und daraus ersehen kann, ob in der letzten Zeit eine bestimmte Person überhaupt einen notariellen Akt hat eintragen lassen. Dieser Auszug wird ihm gegeben, und eine geringe Sicherheit erhält er allerdings durch die Gewißheit, daß ein notarieller Akt über das betreffende Grundstück, in welchem sein Vorgänger figurirt, nicht transcribirt ist. Eine weitere Gewißheit wird ihm aber nicht. Mit Recht hat Herr Fritzen ferner hervorgehoben, und das ist der bedeutende Unterschied zwischen der Transcription nach unserem Rechte und der Auflassung in der Grundbuchordnung, daß der Hypothekenbewahrer den zu transcribirenden Akt nicht materiell, ja nicht einmal formell prüft, während der Grundbuchrichter ganz genau nachsehen muß, ob die Sache formell in Ordnung ist, und ob der Akt im Stande ist, das Eigenthum zu übertragen. Wenn daher, wie Herr von Grand-Ry hervorgehoben hat, vielleicht dem Amtsrichter die Verpflichtung aufgebürdet werden könnte, zu prüfen, so würde dies ein Fortschritt sein; dann ständen wir aber unter den Bestimmungen der Grundbuchordnung, die wir heute theilweise nicht einführen können; dann hätten wir das System der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die das rheinische Recht nicht kennt, stückweise in dieses hineingeschoben. Es wäre meines Erachtens nicht angezeigt, so tief durch ein Spezialgesetz, durch ein intermediäres Gesetz in den bestehenden Rechtszustand einzuschneiden, daß man sagt, es solle eine freiwillige Gerichtsbarkeit für einen kleinen Theil von Rechtsverhältnissen eingeführt und dem Amtsrichter überwiesen werden. Hinzu kommt noch, daß, wenn Sie die Transcription als nothwendig annehmen wollen, Sie jedenfalls dazu übergehen müssen, die Eigenthumsübertragung durch Privatakt auszuschließen; es kann allerdings auch ein Akt unter Privatunterschrift transcribirt werden, aber nie auf Grund eines Privataktes eine Inscription stattfinden. Es bleiben aber stets die Nachteile, die ich heute morgen hervorgehoben habe, zu Recht bestehen, sodaß, wie es schon früher dem Provinzial-Verwaltungsrath geschienen hat und auch heute noch scheint, die Transcription nicht den gewünschten Vortheil bringt, die Aufnahme des notariellen Aktes aber unter allen Umständen erforderlich erscheint. Noch eine Bemerkung gestatten Sie mir. Es dürfte zweifelhaft erscheinen, ob unter den vor dem Notar und dem Gericht geschlossenen Verträgen auch die vor sonstigen

Notaren geschlossen zu verstehen sind, die nicht im Bezirke des Rheinischen Rechtes wohnen, sodaß in Wahrheit überall da, wo eine authentische Urkunde vorhanden ist, auch die Eigenthumsübertragung stattfindet. Das hat für die Rheinprovinz große Bedeutung, weil wir an verschiedene Länder angrenzen, in denen diese Verträge das Eigenthum vollständig übertragen. Dieser Zweifel wird durch die Zustimmung der Staatsregierung gehoben.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Ich möchte nur noch eine Bemerkung machen, die sich an die sogenannte Abschlagszahlung anschließt, von welcher heute morgen Herr von Cynern sprach. Ich glaube nicht, daß die Sache so unbedeutend ist. Wir hatten den Vorschlag gemacht, daß der Notar oder das Gericht verpflichtet sein soll, in Zukunft den Katasterauszug dem Akte zu adhibiren; ferner soll dem Notar oder dem Gerichte die Verpflichtung auferlegt werden, sofort — statt des Wortes „sodort“ würde besser eine Frist von 14 Tagen einzusetzen sein — dem Katasterbeamten den Auszug über den geschehenen Verkauf mitzuthemen, sodaß der Katasterbeamte in der Lage ist, von dem Kaufe Kenntniß zu erhalten. Es ist das im Entwurfe noch nicht vorgeesehen, folgt aber aus der Amendirung, die wir zu §. 1 vorgeschlagen haben. Wenn das geschieht, meine Herren, dann wird in factio in den meisten Fällen dasjenige erreicht werden, was durch die Transcription erreicht werden soll. Denken Sie sich doch die Sache, wie dieselbe eigentlich liegt. Will ich Jemanden eine Hypothek geben, oder von Jemanden kaufen, so muß der Katasterauszug adhibirt werden, und wenn ich recht vorsichtig sein will, kann ich nach 14 Tagen mir einen Katasterauszug noch einmal geben lassen, und auf diesem Wege Kenntniß erlangen, ob inzwischen eine Veräußerung stattgefunden hat; es wäre dann, damit Jemand zu kurz käme, schon nothwendig, daß der Mitkontrahent, sei es Verkäufer oder Darlehnsnehmer, von Hause aus auf Betrug ausginge, doppelt verkaufte, und daß gerade in diesem Falle der Katasterbeamte, der allerdings kein Jurist ist und, wie ich zugeben will, nicht die Sorgfalt des Hypothekenbewahrs üben wird, seiner Verpflichtung nicht nachkäme und die Eintragung oder den Vermerk über den Verkauf, von welchem er durch den instrumentirenden Notar Mittheilung erhalten muß, im Kataster unterließe. Dann erst könnte die Sache von nachtheiligen Folgen sein. Es läßt sich ferner auch nicht bezweifeln, daß eine solche Vorschrift weittragende Folgen haben und die Fälle des sogenannten Stellionates wesentlich verringern wird, denn wenn jeder Verkauf nicht anders geschlossen werden kann, als vor Notar, und wenn der Notar den Katasterauszug beifügen und mit der Anzeige des Verkaufes an den Katasterbeamten gelangen lassen muß, so wird ein doppelter Verkauf bei dem öffentlichen Amte in sehr kurzer Frist bekannt werden, was zur Folge haben würde, daß man in den meisten Fällen sofort hinter diese Betrügereien kommen und den Schuldigen zur Strafe ziehen würde. Ich glaube, daß man mit den geplanten Bestimmungen sich im Wesentlichen in der Praxis wird helfen können und mit Rücksicht auf dieses Moment der obligatorischen Transcription weniger bedarf.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich möchte noch kurz auf eine Bemerkung des Herrn Landesrath Frigen zurückkommen. Ich bin allerdings nicht Fachmann und sehe mich daher nicht in der Lage, zuzustimmen oder zu widersprechen. Ich möchte mir aber erlauben, Ihre Aufmerksamkeit auf das französische Gesetz vom 25. März 1855, auf die Hypothekenordnung, welche, glaube ich, schon heute morgen citirt worden ist, hinzulenken. Das Gesetz gilt heute noch in Elsaß-Lothringen und hat nach dem, was ich erfahren habe, auf die günstigste Weise gewirkt. Herr Landesrath Frigen sagt, um die Transcription in dieses Gesetz aufzunehmen, müßte ein

besonderes Gesetz erlassen und es müßten Transcriptionsregister eingeführt werden; so habe ich es wenigstens verstanden. Nun richtet sich das französische Gesetz, wenn ich nicht sehr irre — und ich bitte Herrn Courth das zu beachten, er wird wahrscheinlich in der Lage sein, es näher nachzusehen — in erster Linie auf die Transcription, sodaß sogar der Name „transcription“ im Titel des Gesetzes enthalten ist. Dieses Gesetz ist einfach in das französische Hypothekenrecht eingeschoben worden, ohne daß dadurch irgend welche Aenderungen der Civil-Gesetzgebung meines Wissens erfolgt sind, und es ist auch in diesem Gesetze, in welchem die Transcription eine so hervorragende Rolle spielt, so viel ich weiß, von den Transcriptionsregistern nichts enthalten.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Ich habe den Ausführungen der beiden Herren Landesrätthe nicht folgen können, ich bin auch kein Fachmann, aber die Jurisprudenz wird sich der Logik unterordnen müssen. Wenn wir nun bei unserer gutachtlichen Aeußerung über das Gesetz und über die jetzt in Rede stehende Frage der Transcription erklären: nach unserer Meinung sollte an die Transcription die Wirksamkeit des Eigenthumsüberganges geknüpft werden. Wenn dann die Transcription erfolgt, und nach Analogie des Artikels 2108 der Hypothekenbewahrer ex officio auf Grund der Transcription die Eintragung besorgen muß, die Eintragung sonach für den Ankauf besteht, dann vermag ich nicht einzusehen, wie hierdurch nicht eine vollkommene Erkennbarkeit des Eigenthums, die uns jetzt fehlt, konstituiert würde. Ich bitte demgemäß das Erforderniß der Transcription in die Resolution, die wir beabsichtigen, aufzunehmen, damit unsere gutachtliche Aeußerung nicht demnächst der Vorwurf treffe, daß wir ein so wesentliches Mittel, den Rechtszustand zu verbessern, nicht erkannt hätten.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Frißen hat das Wort.

Landesrath Frißen: Meine Herren! Mir ist natürlicherweise die französische Gesetzgebung nicht in dem Maße bekannt, wie die Rheinische, aber ich weiß wohl, daß es in Frankreich doch eines besonderen Gesetzes bedurft hat, um diese Transcriptionen einzuführen und daß letzteres nicht bloß durch Einschlebung von einem Paragraphen in ein anderes Gesetz geschehen ist; vielmehr waren jenem Gesetze ausführliche und umfangreiche Motive beigegeben und hat dasselbe überhaupt eine große, durchgreifende Aenderung im ganzen Rechtsleben Frankreichs herbeigeführt. Wenn Sie ein solches Gesetz wollen, so ist das ein Wunsch der an und für sich berechtigt ist, aber in innigem und nothwendigem Zusammenhange mit unserem Hypothekenrechte zur Zeit noch nicht steht. Dann möchte ich noch weiter die Frage hervorheben, wozu denn die Transcription, die wir im jetzigen französischen Rechte haben, dient. Abgesehen von dem Fall, daß für einzelne Rechtsgeschäfte die Transcription, mangels Nichtigkeit vorgeschrieben ist, haben wir die Transcription hauptsächlich zu dem einen Zwecke, damit der Eigenthümer gesichert ist, daß nicht mehr Hypotheken gegen ihn eingetragen werden können, welche von Vorbesitzern herrühren. Es bestimmt nämlich unsere Civil-Prozessordnung, daß diejenigen Hypotheken, welche der Vorbesitzer konstituiert hat, so lange noch gültig eingetragen werden können, als nicht transcribirt ist, und 14 Tage nach der Transcription. Meine Herren! Das ist der Grund unserer Transcriptionsregister, und darauf beruht im Wesentlichen unsere Transcription. Das ganze Transcriptionsverfahren, welches auf diesen Spezialbestimmungen prozessualischer Natur beruht, nun auf Bestimmungen, welche tief in das materielle Recht einschneiden, auf den Eigenthumserwerb auszudehnen, das geht nicht an ohne ganz bestimmte eingehende Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen. Wenn ich soeben auf die Grundbuchordnung des preussischen Rechts hingewiesen habe, so wollte ich damit sagen, daß, wenn damals ein ganzer Codex erforderlich gewesen ist, um den Eigenthumsübergang durch die

fogenannte Auflassung erst als perfekt hinzustellen, so letzteres auch bei uns nicht durch bloße Einschlebung eines Zusatzes in das vorliegende Gesetz, sondern nur durch sehr detaillirte Bestimmungen möglich sein würde, welche erstens eine vollständige Umbildung der Transcriptionsregister, zweitens eine Aufzählung der Pflichten und Obliegenheiten des Grundbuchbewahrers, und drittens eine vollständig detaillirte Anführung der Verbindlichkeiten enthalten müssen, welche derjenige zu erfüllen hat, durch den die Auflassung, die Transcription, bewirkt werden soll, denn sonst, ich wiederhole es nochmals, werden nichtige, sich widersprechende Akte inscribirt, und die Folge wird nicht größere Klarheit, sondern, wie ich befürchte, größere Unklarheit sein.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Gynern hat das Wort.

Abgeordneter von Gynern: Meine Herren! Es ist ja für einen Laien, wie es die Mehrzahl von uns sind, außerordentlich schwierig, sich in einer Materie zurecht zu finden, die ausschließlich juristischer Natur ist, und namentlich dann ein richtiges Urtheil zu gewinnen, wenn sich juristische Anschauungen gegenüberstehen, wie dies zwischen den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Courth und der Herren Landesträthe der Fall ist. Meine Herren! Ich greife deshalb auf den Ursprung des ganzen Entwurfes zurück. Die Ursache, daß wir die Königliche Staatsregierung veranlaßt haben, einen derartigen Entwurf für die Rheinprovinz einzureichen und uns zur Berathung vorzulegen, liegt darin, daß wir die Absicht hatten, eine Hypothekenbank oder die Ausdehnung der Provinzial-Hülfskasse als Hypothekenbank zu begründen, um den schwer bedrängten Landbesitzern und namentlich den kleinen Besitzern mit Kapitalkraft zu Hülfe kommen zu können. Demgegenüber haben wir uns gesagt, und die Verhandlungen des letzten Provinzial-Landtages, namentlich das ausgezeichnete Gutachten von Seiten der Verwaltung der Provinz, haben es uns gezeigt, daß unsere Hypothekenordnung der Einrichtung einer derartigen Hypothekenbank widerstrebt. Nun möchte ich an die Herren vom Provinzial-Verwaltungsrathe, an den Herrn Landes-Direktor und an die beiden ausgezeichneten Juristen, die ihm zur Seite stehen, die Frage richten: ist dieser Entwurf, wie er hier vorliegt, ohne die Bestimmung der Transcription, ein so gearteter, daß er uns gestattet, bei Annahme dieses Entwurfes die Hypothekenbank einzurichten? Haben die Herren die feste Ueberzeugung, und sind Sie sicher, daß mit Annahme dieses Entwurfes alle Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten der Errichtung einer Hypothekenbank, wie wir sie für die Rheinprovinz planen, beseitigt sind? Dann gebe ich auf dieses juristische Urtheil soviel, daß ich auch genau wie Herr von Grand-Ry und der Herr Landtags-Marschall sage: ich nehme das Gute und frage nicht nach dem Besten; dann nehme ich den Entwurf an.

Wenn ich diese Erklärung von Seiten der Herren, die in dieser Materie ja durchaus zu Hause sind, bekommen und erwarten kann, daß sie bei der nächsten Gelegenheit die Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse zu dem Institut, das wir erstreben, uns anbieten und sagen können: auf Grund dieser jetzigen Hypothekenordnung können wir das mit aller Sicherheit, die Vorschüsse, die wir den ländlichen Grundbesitzern geben, sind gesichert, wir schaffen ein gutes und nützlich Werk, dann fällt mein Widerstand gegenüber diesem Gesetzentwurfe, dann sage ich auch: meiner wegen lassen wir die Transcription sein, wir wollen auf das Civilgesetzbuch für Deutschland hoffen, das sie möglicherweise einführen wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Eine vollständige Sicherheit kann dieses Gesetz nicht geben und gibt sie auch nicht, dazu würde allerdings eine Grundbuchordnung nothwendig sein, allein wenn der vorliegende Entwurf Gesetz wird, so können wir mit unseren Grundkreditgeschäften beginnen, indem alsdann wenigstens die Hypothekenverhältnisse vollständig klargelegt

werden können, worauf der Hauptwerth unsererseits zu legen ist. Ferner werden wir durch den notariellen Akt eine ganz andere Sicherheit erlangen, als wir heute besitzen. Abgesehen davon, daß der Notar die Eigenthumsverhältnisse bei Aufnahme des Vertrages klar stellen wird, schützt die notarielle Form uns vor vielen Kollisionen und Betrügereien, denen wir gegenwärtig ausgesetzt sein würden. Gegenwärtig genügt es nicht, daß wir es mit einem ganz braven Manne als Schuldner zu thun haben — und einem solchen würden wir nur Darlehen geben — allein er stirbt, sein Erbe kommt, derselbe geräth in schlechte Verhältnisse, wird später auf die Lücken des Gesetzes aufmerksam und benutzt alsdann diese Lücken, um unser öffentliches Institut zu hintergehen. Ich habe die angeregte Frage mit Herrn Kollegen Küster aufmerksam erwogen und wir sind zu der Ueberzeugung gekommen, daß, wenn der vorliegende Entwurf zum Gesetze erhoben wird, wir mit den Grundkreditgeschäften beginnen können. Ob die Transcription hinzukommt oder nicht, würde für unseren Zweck nicht wesentlich durchschlagend sein. Uns genügt es, wenn jeder Verkauf, jede Hypothekenbestellung vor Notar errichtet und dem Katasterbeamten bekannt gemacht werden muß. Wenn dieses geschieht, so werden doppelte Verträge, wodurch man vorzugsweise hintergangen werden kann, in der Praxis höchst selten vorkommen und man wird sich gegen die meisten Betrügereien schützen können.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Es ist vor wenigen Monaten durch Spruch des hiesigen Landgerichts einem sogenannten stillen Ankäufer die Hälfte einer Hypothek zugesprochen worden, auf welche in der allersorgfältigsten Weise ein Darlehn gegeben war. Wenn solche Fälle unter dem gegenwärtigen Rechtszustand möglich sind, wenn sie sich in Wirklichkeit ereignen, dann sollte doch die Quelle solcher Uebel verstopft werden. Ich bin der Ansicht, daß die Transcription so, wie wir sie einzuführen vorschlagen, diesem Uebel steuern würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich begreife vollkommen die Gründe, die den Herrn Abgeordneten von Cynern zu der Frage, die er eben gestellt hat, geführt haben. Der Herr Landes-Direktor hat die Frage dahin beantwortet, daß eine vollständige Sicherheit in Betreff des Eigenthums auch durch diesen Gesekentwurf noch nicht herbeigeführt wird, aber, meine Herren, wir werden uns Alle sagen müssen, daß auf dem Wege, auf dem wir vielleicht viele Schritte zu machen haben, dies wenigstens ein Schritt ist. Wir müssen es mit Freude begrüßen, wenn dieser Schritt vorwärts gemacht wird. Ich habe mir heute Morgen schon anzudeuten erlaubt, daß, wenn wir vollständige Sicherheit und Erkennbarkeit des Eigenthums haben wollen, noch ganz andere Gesichtspunkte mit in Betracht kommen werden, und wie wir namentlich dem Grundbesitz richtigen Kredit zuführen müssen. Meine Herren! Das können wir heute auch noch nicht; ich meine aber, wir thun einen wesentlichen Schritt vorwärts. Aus diesem Grunde, werde ich dem Gesekentwurfe, wie er vorliegt, gerne beistimmen. Ich freue mich aber auch, daß uns dabei Gelegenheit geboten wird, durch Resolutionen die Punkte scharf und klar zu präzisiren, die uns zu dem Ziele führen und die noch zu erledigen sind. Insofern möchte ich bitten, daß wir uns nicht dadurch abhalten lassen, den Gesekentwurf anzunehmen, weil in Betreff der Eigenthumsicherheit noch nicht das Ganze erreicht ist.

Landtags-Marschall: Herr Geheimer Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren: Ich bin leider nicht darauf vorbereitet gewesen, daß die Transcriptionsfrage hier angeregt werden würde, deshalb habe ich das französische Transcriptionsgesetz nicht hierher gebracht. Dieses Gesetz enthält 10 oder 11 Artikel

die theilweise ziemlich lang sind, und diese Artikel enthalten die nothwendigen Bestimmungen. Im Jahre 1851 ist in Belgien ein Gesetz gegeben worden, welches die Transcription obligatorisch macht; darin ist vorgesehen, daß nicht transcribirt Akte demjenigen nicht entgegen gehalten werden können, welcher sans fraude Rechte an dem betreffenden Grundstück erworben hat. Das gab zu Kontroversen Veranlassung, in Folge dessen hat man in dem französischen Transcriptionsgesetz — falls mich mein Gedächtniß nicht täuscht — bestimmt, daß die nicht transcribirten Akte denen nicht entgegengesetzt werden können, welche bis zur Transcription Rechte auf das Grundstück erworben und sie nach Maßgabe des neuen Gesetzes konservirt, also ihrerseits die Transcription oder Inscription veranlaßt haben. Auch diese Bestimmung hat zu den verschiedensten Kontroversen Veranlassung gegeben. Sie ersuchen hieraus, meine Herren, daß mit dem einen Satze: die Transcription ist nothwendig, nichts gesagt ist, sondern daß man bestimmen muß, welche Wirkungen sie hat, wenn sie soll entgegengesetzt werden können, und daß auch die andere Frage geregelt werden muß: darf, so lange nicht transcribirt ist, der Akt überhaupt niemand entgegengesetzt werden, also z. B. auch demjenigen nicht, der gewußt hat, daß der frühere Veräußerer schon nicht der Eigenthümer war, der aber sagt: ich habe von dem früheren Veräußerer mir die Hypothek bestellen lassen, ich bestehe darauf, daß sie eingetragen wird, denn der Erwerber hat nicht transcribiren lassen. Alle diese Punkte müßten in dem Gesetz behandelt werden, so daß nach meiner Meinung eine vollständige Umarbeitung des Gesetzes nothwendig würde, wenn der Transcriptionszwang vorgeschrieben werden sollte.

Im Anschluß daran, meine Herren, gestatten Sie mir, folgendes zu bemerken. Ich habe hier das Volumen 9, betreffend die Hypothekenreform des Rheinischen Rechtes, beginnend Februar 1884. Am 17. Mai 1883 hat der Herr Justizminister im Abgeordnetenhaus dargelegt, daß nach verschiedenen Versuchen das Rheinische Hypothekenrecht zu reformiren, in den sechsziger Jahren ein Entwurf von 167 Artikeln ausgearbeitet worden ist. Nachdem derselbe zur Begutachtung an die verschiedenen Behörden gegangen war, wurde aus dem Gutachten ein Auszug gemacht, in welchen nur die einzelnen Bedenken ohne Begründung aufgenommen wurden. Dieser Auszug bildete ein Aktenstück von 350 Seiten und veranlaßte im Jahre 1868 den verstorbenen Justizminister Leonhardt zu verfügen: „ich verzichte auf die weitere Verfolgung dieses Entwurfes.“ Wenn Sie Vorschläge machen, die eine radikale Umarbeitung des Gesetzentwurfes bedingen, so kann unmöglich in ein oder zwei Jahren ein neuer Gesetzentwurf zur Vorlage bereit sein. Zunächst müßte wieder ein vorläufiger Entwurf dem Ober-Landesgericht, der Anwaltskammer, dem Ober-Staatsanwalt, einzelnen hervorragenden Juristen, den Landgerichten zur Begutachtung mitgetheilt werden, dann würden wieder in Berlin Berathungen stattfinden, auf Grund deren dann ein neuer Entwurf Ihnen vorgelegt werden könnte. Wenn Sie das Prinzip des Gesetzes derart ändern, daß eine Umarbeitung nothwendig wird, so verschieben Sie die ganze Sache ins Ungewisse.

Schließlich gestatte ich mir zu sagen, daß ich unmöglich eine bestimmtere Erklärung, als ich sie abgegeben habe, bezüglich des Zusammenhanges zwischen dem Immobilienverkehr und dem Kataster abgeben kann. Wenn nicht theilweise im Gesetze selbst, so soll im Wege der Verfügung dieser Zusammenhang soweit hergestellt werden, als es irgend möglich ist. Es besteht in dieser Beziehung das vollkommenste Einvernehmen der beteiligten Ressorts und läßt sich heute noch nicht übersehen, inwieweit der Zustand des Katasters ein Hinderniß bildet, weitergehende Bestimmungen in das Gesetz selbst aufzunehmen. Was in dieser Beziehung möglich ist, wird geschehen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Die Frage, welche der Herr Abgeordnete von Cynern gestellt hat, ist sehr scharf gestellt. Wenn später aus der Provinzial-Hülfskasse ein Grundkredit-Institut geschaffen werden soll, das wirkungsreich für den geringeren Grundbesitz sein muß, dann hat Herr Abgeordnete von Cynern Recht, wenn er fragt: wenn das Gesetz gegeben wird, könnt ihr damit auch arbeiten? Ich glaube auf diese Frage mit ja antworten zu müssen; mit diesem Gesetzentwurf werden wir arbeiten und zwar mit einer viel größeren Sicherheit als bisher. Ich möchte wohl sagen: wir können mit solcher Sicherheit arbeiten, daß wir, wenn wir vorsichtig sind, den aus der jetzigen Rechtsunsicherheit vielleicht folgernden Schaden verhüten können. Meine Herren. Noch eine Bemerkung die Transcription betreffend; wenn die Transcription für die Zukunft vorgeschrieben wird, dann sind noch nicht alle Akte transcribirt, die bis jetzt gemacht sind. Wie wird es mit den Titeln sein, die früher ausgestellt worden sind, sollen diese alle auf einmal transcribirt werden? und wer gibt die Garantie, daß die Titel, die uns vorgelegt werden, das Eigenthum übertragen haben? wo sind die Bestimmungen, die für die Zwischenzeit bis zu dem jetzigen Moment gelten sollen? wenn ein Grundbesitzer uns einen Akt präsentirt, der vor 2 Jahren geschlossen ist, sollen wir sagen: derselbe muß erst transcribirt werden? und welche Sicherheit haben wir, wenn er auch transcribirt ist oder wird, steht es fest, ob er damals das Eigenthumsrecht erworben hat, ob nicht ein Anderer ein sonstiges Recht gehabt, ob nicht eine Verjährung oder eine sonstige Ursache des Untergangs des Eigenthums eingetreten ist? Die Transcription an sich würde uns augenblicklich keine größere Sicherheit geben, als das Gesetz, wie es vorliegt, geben wird.

Dann gestatten Sie mir schließlich noch folgende Frage: Wann soll der Eigenthumsübergang bei der Transcription dritten Personen gegenüber und unter Contrahenten stattfinden? soll er dritten Personen gegenüber erst mit der Transcription stattfinden? — Das scheint die Ansicht des Herrn Abgeordneten Courth und derjenigen Herren, die ihm beitraten, zu sein — wie ist es mit dem Eigenthumsübergang unter Contrahenten selbst? Nach dem Entwurf kann das Eigenthum unter Contrahenten mit der Urkunde übergehen; nach Ihrer Ansicht würde unter Contrahenten das Eigenthum mit dem Akte übergehen können, aber dritten Personen gegenüber nicht eher, als mit der Transcription. Bedenken Sie die Rechtsverschiebungen. Der Erwerber könnte demjenigen, der ein Grundstück notariell verkauft hat, verbieten, etwas auf dem Grundstück vorzunehmen; wenn der Verkäufer aber eine Hypothek auf das so verkaufte Grundstück vor der Transcription legt, würde diese unantastbar sein. Ich glaube, daß es nach Lage der Sache richtig ist, wenn wir bei dem Gesetze stehen bleiben und nicht einen Wunsch dahin äußern, daß eine Transcription verordnet werde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Der kurze geschichtliche Rückblick, den der Herr Vertreter der Staatsregierung uns eben gegeben hat, veranlaßt mich noch zu einer kurzen Bemerkung. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich sage: es klang aus dieser und der vorhergehenden Aeußerung des Herrn Vertreters der königlichen Staatsregierung durch, daß die Hauptschwierigkeiten, die bisher einer Aenderung entgegengetreten sind, bei dem jetzigen Ober-Landesgericht in Köln lagen und noch liegen. Es sind die Uebelstände unserer Hypotheken-Gesetzgebung schon seit Jahren nicht nur von hervorragenden Juristen, sondern auch besonders von der Bevölkerung, die unter denselben leidet, erkannt worden, und da, glaube ich, ist der Ausdruck nicht zu stark und es deutet auch die frühere Aeußerung des Justizministers Leonhardt darauf hin, daß der frühere Appellationshof, das jetzige Ober-Landesgericht, immer einer solchen Aenderung wie eine Mauer sich entgegengestellt hat.

Wenn das Ober-Landesgericht jetzt glaubt, in diesem Punkte nachgeben zu können, so liegt, glaube ich, der Grund wesentlich darin, daß es doch durch die nachfolgende Grundbuchordnung mit der Zeit gezwungen sein wird, seinen Standpunkt aufzugeben. Ich möchte aber ausdrücklich hervorheben, daß nach meinen Erfahrungen der Standpunkt des Ober-Landesgerichts nicht derjenige der großen überwiegenden Majorität der Bevölkerung ist, und daher möchte ich an den Herrn Vertreter der königlichen Staatsregierung die Bitte richten, nach oben hin den Standpunkt der Majorität und nicht den des Ober-Landesgerichts zu vertreten. (Sehr richtig!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Meine Frage war ja allerdings recht präzise gestellt, und das hat ja Herr Landesrath Küster hervorgehoben; aber ich wußte wirklich keinen andern Ausweg aus diesem Dilemma der verschiedenen Anschauungen, als an die Juristen in der Verwaltung diese Frage zu stellen. Für mich ist diese Frage auch in einer befriedigenden Weise beantwortet worden. Wenn die Provinzial-Verwaltung erklärt: wir kommen mit diesem Gesetze aus und glauben das einrichten zu können, was wir für die Interessen der Provinz für nothwendig erachten, dann hört mein Widerstand, und mein Versuch, weitere Bestimmungen in dieses Gesetz hineinzubringen, auf.

Meine Herren! Wenn die Sache so liegt, möchte ich auch den Wunsch aussprechen, daß wir dann nicht durch weitere Forderungen oder weitere Resolutionen dieses Gesetz dem Justizministerium gegenüber erschweren. Sie müssen bedenken, in welcher Art dieses Gesetz seinen weiteren Verlauf nehmen wird. Es wird vielleicht erst in's Herrenhaus oder zunächst an's Abgeordnetenhaus kommen; das kann man ja nicht wissen. Jedenfalls kommt es dort in eine Kommission, und in dieser Kommission werden nicht nur rheinische Juristen sitzen, sondern auch Juristen aus den altländischen Provinzen; und nach den Erfahrungen, die man in unsern Vertretungskörpern gemacht hat, ist kein Gesetz schwieriger durchzubringen als ein solches, welches ausschließlich oder wesentlich eine juristische Materie behandelt. Wenn wir nun diesen Entwurf so, wie er uns vorliegt, dem Justizministerium als Zustimmung übergeben, und es heißt: der Provinzial-Landtag ist einstimmig der Ansicht gewesen, daß dieses Gesetz den vorläufigen Bedürfnissen genügt, dann wird die Durchbringung dieses Gesetzes in der Kommission und im Plenum der betreffenden Körperschaft jedenfalls erleichtert sein, und dann wird wahrscheinlich kaum irgend eine Debatte darüber stattfinden. Fügen wir dagegen Resolutionen oder Amendements, wie Sie es nennen wollen, hinzu, die das Gesetz zu erweitern beabsichtigen, entgegen den Erklärungen des Justizministers, dann bin ich überzeugt, wird dieser Gesetzentwurf zu einer ganz außerordentlich ausgedehnten Debatte Veranlassung geben, und es wird sehr schwierig sein, die einfache Behandlung eines solchen Gesetzes durchzusetzen. Da also der Provinzial-Verwaltungsrath erklärt: das Gesetz genügt uns für die Zwecke der Errichtung einer Hypothekenbank, da ja außerdem für den Privatmann, der Gelder zu verleihen hat, in dem neuen Gesetz, wie ich sehr gern anerkenne, Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Zustande geboten werden — die Aufhebung der stillschweigenden Hypothek, die Aufhebung oder andere Behandlung der Vormundschafts-Hypothek, die Nicht-Erneuerungspflicht nach Ablauf von 10 Jahren, sind ganz wesentliche Erleichterungen für den Kapitalisten, der von der Ausleihung von Geldern auf Hypotheken Gebrauch macht — so glaube ich, daß wir in dem Stadium der Verhandlungen, in dem wir jetzt stehen, und nach den ganz bestimmten Erklärungen des Herrn Vertreters der königlichen Staatsregierung, daß jede Forderung auf Einführung der Transcription die vollständige Beseitigung des gegenwärtigen Gesetzes herbeiführen würde, im Interesse der Provinz wohl thun, den Entwurf unter Abänderung

einzelner Punkte — das will ich nicht ausschließen — aber seinem Geiste nach vollständig anzunehmen. Ich muß es aber dann dem Vertreter der Königlichen Staatsregierung überlassen, uns Vorschläge zu machen, in wie weit er das Kataster mit in diesen Gesetzentwurf einführen will. Diese Idee geht ausschließlich von ihm aus, nicht von irgend einem Mitgliede des Provinzial-Verwaltungsraths. (Abgeordneter von Heister: Vom Verwaltungsrath.)

Von dem Verwaltungsrath steht nichts in den Motiven. (Abgeordneter von Heister: Bitte sehr!)

Ich habe das übersehen. Nun, dann bitte ich den Provinzial-Verwaltungsrath, daß er mit dem Vertreter der Königlichen Staatsregierung das zusammen macht. Soweit ich weiß, ist der Zustand des Katasters in einzelnen Kreisen der Rheinprovinz noch so unvollkommen, daß darauf hin derartige Bestimmungen ganz unmöglich getroffen werden können, und deshalb glaube ich, daß wir auch mit dieser Forderung das Gesetz nur weiter erschweren können. Ich glaube zu wissen, daß in vielen Kreisen und in vielen Gemeinden ein wirkliches Kataster, dem man eine Rechtsgültigkeit zusprechen könnte, überhaupt gar nicht besteht, und daß deshalb die Ausführung der Vorschläge, die gemacht worden sind, schwieriger sein würde, als wenn wir ganz neue Hypothekämter und ein ganz neues Grundbuch einführen wollten, denn die Aufstellung eines neuen Katasters für einzelne Kreise, wo es noch nicht vorhanden ist, nimmt Jahrzehnte in Anspruch und läßt sich nicht in kurzer Zeit machen.

Landtags-Marschall: Ich möchte zunächst Herrn von Cynern erwidern, daß die Vorschläge, die der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen auf Grund einer sehr genauen Berathung des Gesetzentwurfs in seinem Referate macht und die am Schlusse dieses Referats zusammengefaßt sind, gerade ganz concise die Katasterfrage behandeln.

Ich möchte, daß wir zunächst die Anträge, die aus dem Plenum des Landtags hervorgegangen sind, behandeln, dann möchte ich Ihnen vorschlagen, die Resolution, die der Provinzial-Verwaltungsrath zu §. 1 beantragt, zu behandeln — ich glaube, daß das der richtige Weg ist — und endlich würden wir auf die von Herrn von Cynern angeregte Diskussion zurückkommen. Zunächst hat Herr von Grand Ry das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Der Herr Landtags-Marschall hat schon mit ein Paar Worten die Anschauung ausgedrückt, die auch ich hege. Ich bin der Meinung, daß in der That nicht dem Bedürfnis genügt wird, wenn man einfach diesen Gesetzentwurf annimmt ohne die Bedenken, die sich daran knüpfen, zu äußern, vor allen Dingen nicht betont, daß gerade §. 1 die Sicherheit nicht bietet, die man wünscht und nothwendig fordern muß. Wenn man die Transcription zur Grundlage derjenigen Forderungen machen will, die die Sicherung bezwecken, so meine ich, hätte die Diskussion schon hervortreten lassen, daß eine wirkliche Sicherung gar nicht erreicht wird; vielleicht eine unwesentliche Verbesserung. Ich meine, es wäre das erste, was in einer Resolution zu fordern sei, die Einführung der Grundbuchordnung in der Rheinprovinz, hierzu müssen vorbereitende Schritte in höherem Maße, als in dem Gesetzentwurfe, gethan werden. Dann fehlt die Frage der Kosten; diese wird auch nicht zu umgehen sein. Der Herr Vertreter der Staatsregierung hat sich hierüber eigentlich noch nicht recht geäußert.

Ich würde mir erlauben, geschäftsordnungsmäßig vorzuschlagen, daß besondere Anträge als Resolutionen eingereicht werden, wenn nicht heute, doch an einem andern Tage, und daß diese zur vorbereitenden Abstimmung gelangen, damit dann, wie Herr Freiherr von Loë schon hervorgehoben, eine Kommission mit der Redaction dieser Anträge betraut würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich wollte eigentlich das Nämliche sagen, was Herr von Grand-Ny gesagt hat. Ich meine nicht, daß wir uns so weit zurückdrängen lassen sollen, daß wir hier nicht einmal einen Wunsch äußern. Ich meine, dazu sind wir doch hier. Wir machen nicht bloß ein Gesetz für die Provinzial-Hülfskasse, wir sind nicht Vertreter der Hülfskasse, sondern Vertreter der Rheinprovinz, und wenn so bedeutende Leute an der Spitze der Provinzial-Hülfskasse stehen, die Alles übersehen können — und es läßt sich ja viel durch große Aufmerksamkeit erreichen — so können wir doch nicht von jedem Privatmann erwarten, daß er einen Justitiar zur Seite hat. Ich meine, dazu sind wir hier, daß wir unsere Wünsche äußern, und werde unter allen Umständen darauf bestehen, daß wir solche in einer Resolution aussprechen. Ich stehe ganz auf dem Standpunkt der Grundbuchordnung; aber das hindert nicht, wenn es nicht schon in dieses Gesetz eingefügt werden kann, noch ein besonderes Intermediärgesetz zu machen, wodurch die Transcription einstweilen eingeführt wird, die nicht gebunden ist an die Grundbuchordnung. Ich kann nicht anerkennen, was Herr Landesrath Fritzen ausgeführt hat, daß dann ein besonderes Grundbuchamt nöthig sei. Der Hypothekensbewahrer kann das Nöthige nach wie vor besorgen. Ich werde im französischen Gesetz vom Jahre 1855, welches den Transcriptionszwang eingeführt hat, nachsehen, ob da eine besondere Vorkehrung getroffen ist. Ich habe es nicht im Kopf, aber jedenfalls wäre ein Grundbuch- oder Transcriptionsamt umsoweniger nothwendig, als ja notarielle Akte obligatorisch sein sollen. Was Herr Landesrath Küster entgegnet hat, bezüglich der Wirksamkeit des Eigenthums, so bemerke ich, daß dies in der Grundbuchordnung gerade so ist. Ich habe in meinem Amendement gesagt: erst von dem Tage der Transcription an wird das Eigenthum dritten gegenüber wirksam, und so steht es auch in der Grundbuchordnung.

Landtags-Marschall: Ich möchte gegenüber dem, was der Herr Abgeordnete Courth gesagt hat, meinen Standpunkt dahin präcisiren, daß ich das, was Herr von Eynern bezüglich der Ausdehnung der Provinzial-Hülfskasse als Frage aufgestellt hat, nur für eine Exemplification der Frage ansehe. Wir sind entschieden nicht ausschließlich hier, um der Provinzial-Hülfskasse — ich wollte wiederholen, was der Herr Abgeordnete Courth gesagt hat, um dem Nachdruck zu geben — eine Ausdehnung ihrer Wirksamkeit als Hypothekar-Institut zu geben, sondern wir sind hier, um ein Gesetz zu berathen, das für alle Hypothekensbesitzer Sicherheit schaffen soll, soweit das möglich ist, ohne in die Rechtsverhältnisse des code zu tief einzugreifen und ohne eine völlige Umänderung desselben herbeizuführen. Gerade diesen Punkt wollte ich hervorheben, da es nach dem stenographischen Bericht so aussehen könnte, als wenn wir nur für die Hülfskasse hier säßen. Ich möchte auch hinzusetzen, daß die Antworten, die hier gefallen sind, durchaus nicht von unserm subjectiven Standpunkte als Vertreter der Hülfskasse gefallen sind, sondern nur als Exemplification gemeint waren. Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Ich glaube, daß die überwiegende Mehrzahl der Anwesenden sich wohl zu folgendem Beschluß verstehen würde:

„Daß der vorliegende Entwurf im Verhältniß zu dem jetzt herrschenden Zustande einen wesentlichen Fortschritt darstellt, und daß deshalb — wie es in dem früheren Beschluß hieß — der hohe Landtag seine Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf aussprechen und dem dringenden Wunsch Ausdruck geben wolle, daß derselbe im Interesse des Grundbesitzes und Realkredits baldigst zum Gesetze erhoben werden möge“.

Gleichzeitig könnte der Landtag alsdann in einer Resolution aussprechen, daß er zur Herstellung einer vollständigen Sicherheit des Eigenthumsverkehrs und zur größeren Wirksamkeit des Gesetzes eine Ausdehnung in der näher zu präzisirenden Richtung hin für wünschenswerth

hält, und daran die Bitte anschließen, daß die entsprechenden Bestimmungen im Wege eines besonderen Gesetzes erlassen oder, insoweit es möglich ist, im vorliegenden Entwurf Aufnahme finden möchten. Dann wird nach keiner Richtung hin Etwas präjudiziert. Es wird in erster Linie klar und bündig ausgesprochen, daß wir in dem Gesetz-Entwurfe einen großen und wesentlichen Fortschritt erkennen und wünschen, daß dieser Entwurf baldigst zum Gesetz erhoben werden möge. Daneben bekunden wir, daß der vorliegende Entwurf zwar nach der Ansicht des Landtages noch nicht die vollständige Sicherheit des Eigenthumsverkehrs herzustellen in der Lage sei, und daß in dieser Hinsicht noch die in der Resolution näher zusammen zu fassenden Wünsche übrig bleiben, wobei wir indessen anheimstellen, ob jenen Wünschen bereits durch Umarbeitung des vorliegenden Entwurfes — insofern Letzteres ohne zu großen Zeitverlust und ohne wesentliche Ausdehnung des Rahmens dieses Entwurfes möglich erscheint — oder aber durch ein späteres neues Gesetz Rechnung getragen werden soll.

Landtags-Marschall: Zu diesem geschäftsordnungsmäßigen Vorschlage möchte ich einen andern noch hinzufügen. Ich möchte Ihnen vorschlagen, den Redaktionsauschuß für unsere Resolutionen zusammenzusetzen aus den Herren Seul, Graf von Hoensbroech, Freiherr von Serbe, Courth, von Grand-Ry, Heuser, Limbourg und Freiherr Felix von Loë. Ich werde nachher darauf zurückkommen. Wir würden jetzt die hier gestellten Anträge und dann den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths behandeln. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Courth: Wir würden doch wohl auch noch einmal auf die Fassung des §. 1, wie sie im Text ist, zurückkommen.

Landtags-Marschall: Jawohl! — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich habe nur noch eine ganz kurze Bemerkung zu machen. Von Seiten des Herrn Landtags-Marschalls und des Herrn Abgeordneten Courth wurde der Versuch gemacht, abzuwehren, als ob wir in irgend einer Weise pro domo der Provinzial-Hülfskasse sprächen. Ich sehe nicht ein, warum man das nicht thun soll. Ich spreche ganz pro domo der Provinzial-Hülfskasse und ihrer Erweiterung zu einer Hypothekenbank. Ich habe in meinen Ausführungen gesagt, daß der Ursprung dieses ganzen Gesetzentwurfes darin liegt, daß wir eine Hypothekenbank für die Rheinprovinz einrichten wollen, und daß wir darin liegen, daß wir eine Hypothekenbank für die Rheinprovinz einrichten können. Da wir diese Hypothekenbank für etwas sehr Wohlthuendes, Nothwendiges und Nützlichendes zur Hebung der Creditverhältnisse des Grundbesitzes betrachten, so erkläre ich ganz offen, daß ich ausdrücklich pro domo dieser Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse spreche und hoffe, daß wir diese Hypothekenbank auf Grund des Gesetzentwurfes zu Stande bringen. Ich habe gar kein Interesse daran, irgend für andere Leute zu plaidiren, für die Privatbesitzer oder wen sonst. Diese werden durch diese Gesetzgebung wohlthätig mit beeinflusst, aber der Grund der Vorlage liegt darin, daß wir von der Provinzial-Hülfskasse zu ihrer Erweiterung als Hypothekenbank ausgehen.

Landtags-Marschall: Wir kommen nun zu den verschiedenen Anträgen. Zunächst hat Herr Courth einen Antrag gestellt, hat ihn aber dann zurückgezogen. Sodann hat Herr Limbourg einen Antrag gestellt, den ich Ihnen schon vorgelesen habe. Herr Limbourg hat die en bloc-Aannahme dahin erklärt, daß er wünscht, das Gesetz so angenommen zu sehen, wie es hier liegt, es nicht amendirt zu sehen — wie wir auch in der Geschäftsordnungs-Debatte vorhin die Sache präzisirt haben — ich glaube, daß dieser Theil des Antrags wohl erledigt ist. — Herr

Limbourg hat aber noch hinzugefügt, daß man einige Fremdwörter in deutsche Wörter und ein deutsches Wort in ein Fremdwort umändern möchte:

„Privilegien“ in „Vorzugsrechte“, „Inscriptionen“ in „Einschreibungen“, „Grundstücke“ in „Immobilien“.

Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Ich bitte die geeignete Fassung der Redaktionskommission zu überweisen.

Landtags-Marschall: Das wird doch nicht angehen. Wir müssen doch hier erst einmal feststellen, was überhaupt in die Resolution hinein soll. Auf Grund fester Beschlüsse soll dann der Redaktions-Ausschuß redigiren. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich möchte glauben, daß die hier gewählten Ausdrücke doch mit Rücksicht auf ihre feststehende technische Bedeutung gewählt worden sind. Wenn wir also neue deutsche Ausdrücke dafür einführen, so könnten wir die Sache nur verwickelter machen. Ich möchte daher glauben, daß wir es lieber beim Alten belassen.

Landtags-Marschall: Wir würden bei dem Wortlaut des §. 1 des Gesetzes darauf zurückkommen. — Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Ich bin der Ansicht, wir sollten beschließen, nach Möglichkeit deutsche Worte in das Gesetz aufzunehmen, wie man das heut zu Tage allgemein thut. Jedenfalls ist es ein großer Vorzug, daß wir auch in einem Gesetze rein juristischer Natur nach Möglichkeit deutsche Ausdrücke in Anwendung bringen. Ich meine aber, wir sollten uns heute nicht über die einzelnen Wörter schlüssig machen. Wenn wir im allgemeinen den Wunsch ausdrücken, so genügt das; wir brauchen nicht über die einzelnen Ausdrücke zu beschließen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Wir haben bereits die „Inscription“, was auch ein Wort ist, das in der juristischen Praxis gang- und gäbe ist, in „Einschreibung“ umgeändert; also glaube ich, daß mit demselben Rechte statt „Transcription“ das deutsche Wort „Umschreibung“ gesetzt werden kann. In dem Referat des Ausschusses ist das Wort „Grundstücke“ bereits mit „Immobilien“ übersetzt, und ich habe mir erlaubt, vorhin auseinanderzusetzen, weshalb ich wünsche, daß der Ausdruck „Immobilien“ anstatt „Grundstücke“ angewendet werde. Unter „Grundstücke“ kann etwas anders als unter „Immobilien“ verstanden werden, man könnte mit diesem Ausdrucke daher vor einem Splitterrichter Gefahr laufen.

Landtags-Marschall: Herr von Heister hat den allgemeinen Vorschlag gemacht, daß möglichst Fremdwörter vermieden werden sollen, daß die Redaktions-Kommission sich in diesem Sinne aussprechen solle. Ich glaube, das ist wohl besser gefaßt. Ich nehme an, daß zu Gunsten dieses Antrages Herr Limbourg den seinigen zurückzieht und bitte Diejenigen, die für den Antrag des Herrn von Heister sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Majorität. Nun ist aber noch der Antrag gestellt, daß statt „Grundstücke“ „Immobilien“ gesagt werde. Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Mir ist die Sache nicht ganz klar. Die Redaktions-Kommission soll, soviel ich weiß, nur die Resolutionen berathen; soll sie also nur in den Resolutionen die Fremdwörter vermeiden? (Heiterkeit.)

Ich glaube wirklich, die Sache ist von viel zu untergeordneter Bedeutung, als daß wir uns noch weiter damit beschäftigen sollten.

Landtags-Marschall: Wir kommen darauf zurück, wenn die Frage wegen der Immobilien zur Verhandlung kommt.

Ich habe ferner einen Antrag von Herrn Freiherr Felix von Loë vorliegen, der dahin geht:

„Bei Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken, deren Werth 300 M. nicht übersteigt, genügt schriftlicher Vertrag in einer durch den Minister festzusetzenden Form.“

Wir haben gehört, daß der Herr Vertreter des Ministeriums ausgeführt hat, daß der Herr Justizminister eine solche Bestimmung wohl nicht annehmen könnte. Ich möchte an den Herrn Antragsteller die Frage richten, ob er nicht seinen Antrag anders formuliren wollte, so daß er für den Minister annehmbar wäre. — Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Es handelt sich für mich nur darum, daß wir dem Gedanken Ausdruck geben: wir haben den Wunsch, für die geringeren Werthobjekte durch eine andere Form die Kosten zu vermindern. Ich verlange also nach dem bisherigen Laufe der Verhandlung nicht, daß der Paragraph jetzt einen bezüglichen Zusatz erhält, ich wünsche aber allerdings, daß mein Antrag der Redaktions-Kommission, welche die Resolutionen zu redigiren hat, überwiesen werde, und daß in diesen Resolutionen mein Gedanke Ausdruck finden möge. Dahin geht mein Antrag. Ich ziehe ihn als Amendement zu dem Paragraphen insofern zurück, bitte ihn aber der Redaktions-Kommission zu überweisen.

Landtags-Marschall: Ich bitte um Entschuldigung, das würde doch nicht ganz angehen. Das ist ein prinzipieller Unterschied gegen das Gesetz, welches alle Sachen durch notariellen Akt eingetragen wissen will; hier aber steht: „Bei Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken, deren Werth 300 M. nicht übersteigt, genügt schriftlicher Vertrag.“ Das ist ein prinzipieller Unterschied von weitgehendster Bedeutung; darüber kann sich die Redaktions-Kommission nicht schlüssig machen. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ein prinzipieller Unterschied würde auch darin liegen, wenn die Redaktions-Kommission sich für die Transcription ausspräche, welche ja auch der Herr Kommissar des Ministeriums für in diesen Moment nicht zulässig erklärt. Wir wollen in den Resolutionen unsere weitergehenden Desiderien niederlegen; dieselben gerade in dieser Form aussprechen, um dem Zustandekommen dieses Gesetzes, wenn eine Aenderung von Seiten der Staatsregierung nicht beliebt würde, keine Schwierigkeiten zu bereiten. Wir wollen aber unsere Desiderien aussprechen, und das thun wir in der Resolution. Aus dem Grunde möchte ich bitten, daß dieser Antrag der Redaktions-Kommission überwiesen würde, in der Voraussetzung, meine Herren, daß die Majorität des Landtags sich für den Gedanken ausspricht. Das muß ja vorhergehen; Sie müssen erst erklären, ob Sie mit dem Gedanken einverstanden sind. Die Form gebe ich vollständig Preis. Finden Sie eine bessere, so ist mir das auch recht.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Nach dem Verlauf der Diskussion würden Sie meines Erachtens über zwei Dinge abzustimmen haben, und zwar erstens darüber, ob eine Resolution gefaßt werden soll, daß eine größere Erkennbarkeit des Eigenthums, sei es im Wege der Transcription oder sonst, geschaffen werden müsse. Spricht die Majorität des Landtages sich dafür aus, so wird es Sache der Redaktionskommission sein, diesen Wunsch in die entsprechende Form zu kleiden. Zweitens bedarf es der Abstimmung des Landtages darüber, ob bei Verträgen über Gegenstände von einem geringeren Werth im Hinblick auf die Kosten von der notariellen Form Abstand zu

nehmen und dafür eine andere entsprechende Form zu wählen sei, deren Auffuchen auch wieder der Redaktionskommission überlassen bliebe. Das wären die beiden Punkte, über die zunächst meines Erachtens Beschluß gefaßt werden müßte, bevor die Redaktionskommission an die Arbeit gehen kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren: Ich möchte noch meiner Ansicht betreffs der Behandlung Ausdruck geben und stelle hiermit den Antrag:

„der Provinzial-Landtag möge darüber abstimmen, ob er dem in meinem Antrage niedergelegten Gedanken seine Zustimmung gibt, und ob die Redaktionskommission beauftragt sein soll, demselben die richtige Form zu geben.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich werde in dem Sinne abstimmen lassen, wie es Herr Freiherr Felix von Loë soeben beantragt hat. Ich bitte Diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht!) Das ist die Majorität.

Nun, meine Herren, haben wir noch die Resolution wegen der Transcription oder Um- oder Ueberschreibung; wie Sie sie nennen wollen, das ist einerlei. Wünschen Sie, daß diese Resolution wegen der Transcriptionsfrage von der Redaktions-Kommission in die festzustellenden Resolutionen aufgenommen werden soll. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es haben sich 42 Mitglieder erhoben, es ist die Majorität. Wir kommen nunmehr zur Resolution des Provinzial-Verwaltungsraths. Ich bitte Herrn Landesrath Küster, die Resolution des Provinzial-Verwaltungsraths, welche auf Seite 6 der Vorlage steht, zu verlesen.

Landesrath Küster: „In der Uebertragungsurkunde ist das Grundstück nach dem Gebäude- oder Grundsteuerkataster zu bezeichnen, und der Urkunde ein Auszug aus diesem Kataster beizufügen; im Falle der Zertheilung des Grundstücks außerdem eine von dem Katasterbeamten“ — es muß eigentlich heißen: dem zuständigen Beamten“ — beglaubigte Karte, aus welcher die Größe des verkauften Theiles hervorgeht; falls die Ertheilung des Auszuges nach der Bescheinigung des Katasterbeamten nicht möglich ist, so vertritt diese Bescheinigung nebst einer von einem Geometer aufzunehmenden Karte die Stelle des Auszuges; Karte, Auszug und Bescheinigung sind mit der Urschrift des Vertrages zu verbinden.“

Ich glaube, die Fassung, welche die königliche Staatsregierung gewählt hat, ist etwas präziser. Wenn diese Fassung seitens des Herrn Vertreters der Staatsregierung mitgetheilt würde, so glaube ich, würde der Provinzial-Verwaltungsrath sich dieser vollständig anschließen können.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Ich muß vorausschicken, daß ich mir hier auch nur einen Vorschlag zu machen erlaube, da die endgültige Fassung eventuell nur mit den technischen Beamten des Finanzministeriums vereinbart werden kann. Ich möchte vorschlagen, ungefähr folgendem Gedanken Ausdruck zu geben: „Die Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vor Notar oder Gericht geschlossenen Vertrag erfolgen, in welchem, falls ein Katasterauszug vorgelegt wird, die Bezeichnung nach dem Kataster zu erfolgen hat“, und dann in einem eigenen §. 2 oder in einem neuen Satze zu sagen: „Gerichte und Notare dürfen den im §. 1 bezeichneten Vertrag nur aufnehmen, wenn ihnen entweder ein das Grundstück betreffender beglaubigter Katasterauszug und im Falle der Zertheilung des Grundstücks eine beglaubigte Karte oder eine

Bescheinigung des zuständigen Beamten vorgelegt wird, daß die zutreffende Bezeichnung des Grundstücks nach dem Kataster nicht ausführbar ist.

Der Auszug und die Karte bzw. die Bescheinigung sind mit der Urschrift des Vertrages zu verbinden.“ Wie gesagt, das kann sich in der Fassung ändern, da vor allem die Techniker dabei mitzusprechen haben. Die Formulierung ist unbestimmt, es soll nur der Gedanke, welchem Ausdruck zu geben sein möchte, angedeutet werden.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es würde das sich ungefähr vollständig mit dem decken, was der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen vorschlägt; es würde nur die Form vorbehalten bleiben. Ich glaube, wir können dies nur sehr freudig begrüßen. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Der Zweck ist, die notariellen Akte, die Hypothekenschreibungen in Verbindung zu bringen mit dem Kataster und dahin zu wirken, daß der Kataster ein vollständiges Bild für die Eigenthumsverhältnisse gibt, da, wo er unrichtig ist, ihn zu rektificiren, da wo er überhaupt nicht besteht, das Nichtbestehen zum Bewußtsein der Behörden zu bringen und dadurch eine Vervollständigung zu bewirken.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wünscht noch Jemand zu dieser Resolution das Wort zu nehmen? — Es geschieht nicht. Erklärt sich der Landtag mit dieser Resolution des Provinzial-Verwaltungsraths einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, sie ist einstimmig angenommen. Wir können nur unsere Freude darüber ausdrücken, daß uns von Seiten der Staatsregierung in dieser Frage entgegengekommen wird. Ich möchte meinerseits der Ansicht Ausdruck geben, daß ich in dieser engen Verbindung mit dem Kataster die beste Vorbereitung für das Grundbuch und auch in der Frage der Zusammenlegung einen wesentlichen Fortschritt erblicke.

Meine Herren! Ich habe vorhin etwas vergessen. Ich habe, wie ich über die Resolution habe abstimmen lassen, über den Hauptbeschluß abstimmen zu lassen vergessen. Dieser Hauptbeschluß wurde von dem Herrn Landes-Direktor vorgeschlagen und zwar, dahin gehend, zu beschließen, daß der vorliegende Entwurf im Verhältnisse zu dem jetzt herrschenden Zustande einen wesentlichen Fortschritt darstelle und daß deshalb der Provinzial-Landtag seine Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ausspreche und dem dringenden Wunsche Ausdruck gebe, daß derselbe im Interesse des Grundbesitzes und des Realcredits baldigst zum Gesetz erhoben werden möge. Ich möchte Sie fragen, wollen Sie hierüber diskutiren oder sind Sie alle mit diesem Beschluß einverstanden? — Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Freiherr Felix von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich möchte nur bitten, diese Resolution auch der Redaktions-Kommission zu übergeben.

Landtags-Marschall: Natürlich, es soll derselben alles übergeben werden. — Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete von Eynern.

Abgeordneter von Eynern: Ich glaube, daß über diesen Antrag des Herrn Landes-Direktors nur dann abgestimmt werden kann, wenn wir sämtliche Paragraphen des Gesetzes durchberathen haben. (Sehr richtig!)

Landtags-Marschall: Dann wollen wir die Abstimmung bis dahin vertagen. Wir würden nun zu dem Wortlaut des §. 1 kommen. Zu dem ersten Absatz des §. 1 liegt der Vorschlag des Herrn Limbourg vor, statt „Grundstücke“ zu sagen „Immobilien.“ Das Wort hat der Herr Abgeordnete Limbourg.

Abgeordneter Limbourg: Ich möchte eine Uebersetzung des Wortes „Grundstücke“ in „Immobilien“ vorschlagen. „Immobilien“ bedeutet ein unbewegliches Gut. Dann wäre kein

Zweifel, daß Häuser, die darauf erbaut sind, Bäume, welche sich auf'm Grundstücke befinden, ein integrierender Bestandtheil des Grundstücks sind, während, wenn der Ausdruck „Grundstücke“ gebraucht wird, es möglich ist, daß der Betreffende die Gebäude niederreißt, die Bäume fällt zc. und bloß das Grundstück übergibt. Der deutsche Ausdruck von Immobilien würde sein „Unbewegliches Gut.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich müßte Sie fragen, ob Sie den Antrag, an Stelle des Wortes „Grundstücke“ das Wort „Immobilien“ oder ein anderes Wort zu setzen, der Redaktions-Kommission überweisen wollen. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität. Der Antrag ist gefallen. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Ich möchte eine kleine redactionelle Aenderung vorschlagen. Es steht hier: „Die Uebertragung oder Zuthellung des Eigenthums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vor Notar oder Gericht geschlossenen Vertrag erfolgen.“ Ich vermisse dabei die gerichtlichen Urtheile, denn es kann ja auch durch gerichtliches Urtheil übertragen werden. Soviel ich weiß, ist ein gerichtlicher Vertrag jetzt nur im Wege des Vergleiches vor dem Richter möglich, aber das Urtheil ist kein Vertrag. Ich würde vorschlagen, zu sagen: „Durch notarielle oder gerichtliche Urkunde erfolgen.“ Ich glaube, daß das eine zweckmäßige Aenderung ist.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Fritzen hat das Wort.

Landesrath Fritzen: Meine Herren! Es steht in §. 1 ausdrücklich: „durch Rechtsgeschäft“, also bezieht er sich auf diejenigen Fälle, in denen durch Rechtsgeschäft die Uebertragung erfolgen soll. Bei gerichtlichen Urtheilen liegt ein Rechtsgeschäft nicht vor, also würde der Paragraph auf diesen Fall nicht Anwendung finden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich denke mir den Fall, in dem ein Rechtsgeschäft behauptet wird, und der andere sich weigert, es zu vollziehen. Dann heißt es: Das Gericht erklärt das Urtheil als Titel. Diesen Fall habe ich im Auge. Es ist eine kleine Aenderung, welche ich vorschlage; sie entspricht aber der Grundbuchordnung, der ich mich überhaupt anzuschließen erlaubt habe. Diese hat auch den Ausdruck: „Durch notarielle und gerichtliche Beurkundung.“

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Man könnte vielleicht an Stelle des Wortes „Vertrag“ setzen „Urkunde“, denn wenn Sie den folgenden Satz lesen: „Die Vorschriften nach welchen die Protokolle anderer Beamten die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde haben“, so treffen Sie schon auf das Wort „Urkunde“; Sie können es daher auch in den ersten Satz hineinsetzen und es dürfte kein Grund vorhanden sein, aus diesem Umstande einen besondern Streitpunkt zu machen. Das Rechtsgeschäft wird in einen Vertrag gekleidet, die Beurkundung betrifft materiell die Eigenthumsübertragung.

Landtags-Marschall: Man könnte auch sagen: „Vertrag“ oder „Urkunde“. Meine Herren! Wollen Sie über eine Aenderung beschließen oder soll diese Frage an die Redaktions-Kommission gehen? — Herr Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Der erste Satz lautet: „Die Uebertragung oder Zuthellung des Eigenthums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vor Notar oder Gericht geschlossenen Vertrag erfolgen.“ Meine Herren! Nachdem

Sie dem Gedanken ihre Zustimmung ertheilt haben, daß es wünschenswerth sei, daß für Rechtsgeschäfte, die ein Objekt von geringerem Werthe betreffen, ein anderer Vertrag zulässig sei, würden diese Worte „kann nur“ etwas bedenklich sein und uns präkludiren. Ich möchte nicht einen Ausdruck gewählt haben, der den von uns ausgesprochenen Gedanken irgendwie gefährdet, ich möchte einen etwas unbefangeneren Ausdruck haben; ich glaube, wir könnten einfach statt „kann nur erfolgen“ sagen: „erfolgt“. Das würde dieselbe Wirkung haben, aber das andere nicht erkludiren. Nachdem wir einmal dem Gedanken zugestimmt haben, dürfen wir unsern vorher gefaßten Beschluß durch diese Fassung nicht wieder beseitigen. Wenn wir sagen „erfolgt“, so ist dieses der juristisch richtige Ausdruck und würde der Ausführbarkeit dieses Gesetzes keinen Eintrag thun.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Courth zieht seinen Antrag zurück. Ich möchte im Allgemeinen sagen, wenn wir uns, wie geschehen, geschäftsordnungsmäßig auf den Standpunkt gestellt haben, daß wir nur Resolutionen fassen wollen, so können wir meiner Ansicht nach kaum eine redaktionelle Aenderung der Paragraphen vornehmen, sondern wir können nur sagen: wir haben die und die Wünsche und bitten, daß dementsprechende Aenderungen vorgenommen werden; wir wollen aber keine Vorschriften machen. Sind Sie damit einverstanden? (Allseitige Zustimmung.) Dann würde dieses Bedenken beseitigt sein, und würden wir weiter gehen. — Das Wort hat Herr Freiherr Felix von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Wenn die Majorität so beschließt, so füge ich mich gern; mein Bedenken ist aber damit nicht erledigt. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß, wenn wir das Wort „kann“ hier gebrauchen, wir unseren früheren Beschluß wieder aufheben.

Landtags-Marschall: Ich bitte um Entschuldigung, ich möchte konstatiren, daß dies nicht der Fall ist. Sobald Sie sagen, unsere Wünsche sollen in Resolutionen dargelegt werden, so haben wir mit dem Wortlaute des vorliegenden Gesetzes nichts mehr zu thun, sondern nur mit dem Inhalt desselben. Deshalb müßte, wenn eine unserer Resolutionen angenommen wird, der Wortlaut von der Staatsregierung sinngemäß geändert werden. Das ist aber nicht unsere Sache. Herr Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Nachdem der Herr Landtags-Marschall unsere Wünsche in dieser Weise interpretirt hat, bin ich vollständig befriedigt.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Der Abgeordnete Courth hat seinen Antrag eben zurückgezogen, die Sache ist also erledigt. Ich frage: Ist zum zweiten Absatz etwas zu erwähnen? — Es ist nicht der Fall. Ist zum dritten Absatz etwas zu erwähnen? — Der Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich möchte vorschlagen, daß der dritte Absatz gestrichen wird. — Es gibt in der That nur zu Unklarheiten Veranlassung, wenn es hier heißt: „Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte für die Aufnahme von Verträgen bleiben unberührt.“ Wir haben keine Vorschriften über die Aufnahme von Verträgen durch die Gerichte, also können sie auch nicht berührt werden. Es ist das meines Erachtens ein Superfluum, das nur zu Mißdeutungen Anlaß geben kann.

Landtags-Marschall: Sie schlagen also vor, diesen Satz zu streichen. Der Herr Vertreter der Staatsregierung legt diesen Worten keine Bedeutung bei. — Der Herr Abgeordnete Sahler hat das Wort.

Abgeordneter Sahler: Soweit mir bekannt ist, gibt es doch noch freiwillige Urtheile. Wenn die Parteien zum Richter hinkommen und eine Partei vor dem Richter erklärt, daß dies

oder jenes Schuldverhältniß besteht, so wird daraufhin ein Urtheil gesprochen, und dieses Urtheil hat nachher die gleichen Rechtsfolgen. Ich glaube deshalb, daß eine Aenderung dieses Satzes nicht getroffen werden darf, indem er sich auf diesen Fall bezieht.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Es handelt sich hier ja um Verträge, und das ist kein Vertrag, sondern das ist ein Urtheil. Ob das ein freiwilliges oder Zwangsurtheil heißt, ist gleichgültig; der Tenor heißt Urtheil.

Landtags-Marschall: Sie halten also Ihren Antrag aufrecht, daß dieser Passus gestrichen, resp. die Streichung der Redaktions-Kommission überwiesen werden möge. Ich bitte diejenigen, welche für die Streichung sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Es ist die Majorität, dieser Punkt geht also an die Redaktions-Kommission.

Wir gehen nunmehr zu §. 2 über. Ich bitte Herrn Landesrath Küster den Vortrag zu übernehmen.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Landesrath Küster: §. 2 lautet: „Privilegien, mit Ausnahme der im Artikel 2101 des Rheinischen Civilgesetzbuches bezeichneten, und Hypotheken werden nur durch Einschreibung in die Register des Hypothekenbewahrsers und nur bezüglich der in der Einschreibung einzeln bezeichneten Grundstücke wirksam.

Hypotheken haben in keinem Falle einen früheren Rang, als von dem Tage, an welchem die Einschreibung bewirkt worden ist.“

Die §§. 2 und 3 enthalten diejenigen Bestimmungen, welche auf zukünftig zu erwerbende Privilegien und Hypotheken Bezug haben, während die weiteren Paragraphen diejenigen sind, welche die Bestimmungen wegen der bereits erworbenen Rechte und Hypotheken treffen; die §§. 2 und 3 beziehen sich also auf die Zukunft, die folgenden auf die Vergangenheit. Der §. 2 ist eigentlich hinsichtlich des Hypothekenwesens die *sedes materiae*. Privilegien mit Ausnahmen der im Artikel 2101 bezeichneten, und Hypotheken werden erstens nur durch Einschreibung in die Register des Hypothekenbewahrsers und zweitens nur bezüglich der in der Einschreibung einzeln bezeichneten Grundstücke wirksam. Daraus, meine Herren, folgt, wie in dem Referat des Provinzial-Verwaltungsraths niedergelegt ist, daß zukünftig alle Hypotheken eingetragen werden müssen, mit Ausnahme der in Artikel 2101 angeführten. Die Ausnahme des Artikels 2101 dürfte wohl selbstverständlich sein. Von den Privilegien dieses Artikels können nur noch zwei Arten heute zur Sprache kommen, das Privileg wegen Gerichtskosten — Nr. 1 — und wegen Gefindelohns — Nr. 4 — Privilegien welche auch den Hypothekengläubigern vorgehen. Für diese war früher Inscription nicht vorgeschrieben, sie soll auch in Zukunft nicht nothwendig sein mit Rücksicht darauf, daß die Beträge geringfügiger Natur und durch §. 10 des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung auf diejenigen Immobilien beschränkt sind, deretwegen sie aufgewendet worden, also von so minimaler Bedeutung, daß kein Grund vorliegt, zu sagen, daß das Prinzip der Eintragungspflicht durch diese Ausnahme verletzt werde. Es ist dies in dem Referat des Provinzial-Verwaltungsraths des Weiteren ausgeführt und hinzugefügt, daß umsomehr ein Anlaß zu einem Widerspruch nicht gegeben sein könne, als dritten Personen, dem neuen Ankäufer gegenüber, diese Privilegien überhaupt nicht gelten, ein Purgationsverfahren nicht eingeleitet zu werden braucht, eben weil sie dritten Personen gegenüber gar keine Wirkungen äußern können. — Durch diesen §. 2 wird nicht allein die Verpflichtung bestimmt, daß zukünftig stets eingetragen werden soll, sondern auch, daß auf einzeln bezeichnete Grundstücke eingetragen werden

soll; es fallen also nach der erstern Bemerkung die sämtlichen Hypotheken weg, welche stillschweigend auf den Grundstücken lasteten und einer Eintragung nicht bedurften, also die Hypotheken der Ehefrau, ferner die Privilegien des Verkäufers, die Hypotheken der Bevormundeten, soweit dieselben überhaupt nach dem Gesetz vom Jahre 1874 bestehen, welches Gesetz vom 1. Januar 1876 ab Wirkung hat. Nach dem Entwurf müssen auch diese gesetzlichen Privilegien und Hypotheken eingetragen werden. Es ist ferner bestimmt, daß alle Hypotheken auf bestimmte einzelne Immobilien eingetragen werden müssen; es fallen also weg die sogenannten generellen Inscriptionen, die Inscriptionen, die auf Grund von Urtheilen genommen wurden und die sämtlichen Immobilien des Schuldners bestricken, ohne daß angegeben zu werden brauchte, welche einzelne Immobilien bestrickt werden sollten. Dann fällt weg, daß zukünftige Immobilien schon vor dem Erwerb hypothekarisch belastet werden; man muß nach dem Entwurf die einzelnen Immobilien angeben und auf zukünftige, die der Schuldner erwirbt, kann eine Eintragung sich nicht erstrecken. Demgemäß ist die Fassung, welche dem §. 2 gegeben ist, vollständig klar: „Hypotheken haben in keinem Falle einen früheren Rang, als von dem Tage, an welchem die Einschreibung bewirkt worden ist“. Sodann sei noch die Bemerkung am Platze, daß gesetzliche Hypotheken nur eingetragen werden können — es steht das in den Motiven zu §. 2 — so lange der Schuldner auch wirklich im Eigenthum sich befindet; der Artikel 834 der Civil-Prozeß-Ordnung findet keine Anwendung auf die gesetzlichen Hypotheken, d. h. nach Artikel 834 kann eine Konventional-Hypothek, also eine Hypothek, welche durch Vertrag erworben ist, so lange eingetragen werden, als der Eigentümer im Besitze ist, oder, wenn er verkauft hat, eine Transcription stattgehabt hat und seitdem 14 Tage nicht verfloßen sind; diese Ausnahmebestimmung des Artikels 834 des code de procedure ist nicht anwendbar auf gesetzliche Hypotheken, mithin kann nach dem Gesetzentwurf eine Ehefrau nur so lange eintragen lassen, als effektiv der Ehemann das Grundstück eigenthümlich besitzt; sobald er es veräußert hat, hört die Befugniß auf, die gesetzliche Hypothek eintragen zu lassen. Dieser Paragraph hat in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths in einem anderen Punkte zu wiederholten Diskussionen Veranlassung gegeben. Es wurde nämlich Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths gewünscht, daß der Paragraph etwas weiter gefaßt würde, und zwar in der Weise, daß künftig auch gesetzliche Hypotheken, wie die sonstigen Hypotheken, immer eine bestimmte Summe anzugeben hätten. Die gerichtlichen Hypotheken haben nur Wirkung für diejenigen Beträge, für welche die Eintragung genommen, die Konventional-Hypotheken für diejenigen Summen, welche eingetragen sind, die Privilegien ebenso nur Wirkung für diejenigen Beträge, auf welche die Eintragung lautet, nur die gesetzlichen Hypotheken sind im code civil davon ausgenommen, und da, meint der Provinzial-Verwaltungsrath wohl mit Recht, dürfte für die Königliche Staatsregierung Veranlassung vorliegen, auch bei gesetzlichen Hypotheken eine Beschränkung eintreten zu lassen. Die gewöhnlichste Art einer gesetzlichen Hypothek ist die zu Gunsten einer Ehefrau bestehende, und gerade mit Rücksicht auf diese Art meint der Provinzial-Verwaltungsrath aus Gründen, welche diesseits in dem Referat hervorgehoben worden sind, Ihnen vorzuschlagen zu sollen, daß im §. 2 eingeschaltet wird: „und nur für die in der Einschreibung anzugebende Summe“. In der Diskussion im Provinzial-Verwaltungsrath glaubte ein Theil sagen zu sollen: für die Ehefrau sei es viel zu lästig, wenn jedesmal eine Eintragung für diejenigen Beträge genommen werden soll, welche die Ehefrau von dem Ehemann zu fordern hätte, während auf der anderen Seite hervorgehoben wurde, daß eine solche Last wohl nicht eintrete; man würde sich hiervon überzeugen, wenn man die einzelnen Fälle in's Auge fasse. Meine Herren! Wenn eine Eintragung für irgend eine Summe genommen wird, so haftet diese Summe auch für diejenigen Forderungen, welche

später erst zur Existenz kommen; und nur dann, wenn diese Summe absorbiert ist, wird eine zusätzliche Hypothek nothwendig erscheinen. Die Ehefrau hat, wie in dem Referat des Provinzial-Verwaltungsraths auseinandergesetzt worden ist, hauptsächlich in vier Fällen ein Recht von dieser gesetzlichen Hypothek Gebrauch zu machen. Dieselben sind dort näher spezialisirt; ich glaube der Mühe überhoben zu sein, sie vorlesen zu müssen. In allen diesen Fällen wird genau fixirt, von welchem Tage die überhaupt genommenen Hypotheken ihre Wirkungen äußern. Nach Ansicht des Verwaltungsrathes würde eine Einschränkung der Hypotheken-Eintragung auf eine bestimmte Summe vortheilhaft sein, nicht allein für den Ehemann, sondern auch für die Ehefrau und erst recht für den Gläubiger; für den Ehemann, weil nach dem Gesetz nicht allein die Ehefrau, sondern die Verwandten, die Freunde das Recht haben, eine gesetzliche Hypothek eintragen zu lassen, und durch diese gesetzliche Hypothek eventuell das ganze Vermögen des Ehemannes brach zu legen, das ganze Eigenthum eventuell zu faisiren, und so das ganze Immobilienar vielleicht aus unlauteren Motiven durch eine Inscription zu bestricken. Ein solcher Fall ist bei dem hiesigen Landgericht vorgekommen, in welchem bei einer Ehescheidungs-Prozedur das ganze Vermögen des Mannes faisirt, und in Folge einer Inscription, welche von Freunden resp. Verwandten genommen wurde, der Ehemann an der Disposition über sein ganzes Vermögen gehindert wurde, bis er die Reduktionsklage durchführte, die jahrelang gedauert hat; dann erst bekam er die Disposition seines Vermögens wieder. Einem solchen Vorkommen könnte begegnet werden, wenn die Eintragung auf eine bestimmte Summe erfolgte, denn dann haftet das Vermögen nur für die betreffende eingetragene Forderung, die der Ehefrau zukommt. Aber auch für die Ehefrau, wie in den Motiven des Provinzial-Verwaltungsraths ausgeführt wird, ist es von der erheblichsten Bedeutung, daß eine solche Hypothek auf eine bestimmte Summe beschränkt wird. Meine Herren! Jeder vorsichtige Gläubiger gibt jetzt eine Hypothek nur unter Hinzuziehung der Ehefrau, die Ehefrau muß bei dem notariellen Akt zugegen sein, sie muß auf die gesetzliche Hypothek verzichten, denn es weiß der Gläubiger nicht, welche Summe ihm vorgehen könnte, es könnte ja eine enorme Summe sein, welche den Werth absorbiert. Deshalb verlangt der Gläubiger die Verzichtleistung auf die gesetzliche Hypothek, und außerdem wird die Solidarverpflichtung der Ehefrau begehrt, und dadurch das Gegentheil von dem erreicht, was der Gesetzgeber will, das ist der Schutz der Ehefrau. Durch die generelle Hypothekeneintragung würde auch in Zukunft die Ehefrau genöthigt, auf ihre gesetzliche Hypothek zu verzichten. Für den Gläubiger des Ehemanns ist die Angabe der Summe auch von großer Wichtigkeit, denn diese würden dann wissen, wenn eine Summe eingetragen ist, welche Summe äußersten Falls ihnen vorgeht, während sie sich sonst darauf verlassen müssen, was der Ehemann und die Ehefrau sagt; wenn sie wissen, was eingetragen ist, können sie ihre Kalkulation machen und werden dann viel weniger darauf dringen, daß die Ehefrau auf die betreffende Hypothek verzichtet. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat daher aus den Gründen, die ich Ihnen vorgetragen habe, den Wunsch ausgesprochen, daß der Paragraph in der Weise verändert wird, daß gesagt werde: „und nur für die in der Einschreibung anzugebende Summe“.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth; Meine Herren! Aufrichtig gestanden, lege ich auf diese Abänderung, die der Provinzial-Verwaltungsrath vorschlägt, auch nicht den geringsten Werth. Mir kommt es darauf an, daß ich weiß, daß eine Ehefrau existirt, daß eine Ehefrau Ansprüche macht. Der vorsichtige Gläubiger wird dann nach wie vor die Ehefrau mit erscheinen lassen, sie wird nach wie vor, mag sie spezialisirt haben oder nicht, auf ihre Hypothek verzichten und sich als Solidarmitschuldnerin hinstellen müssen, was in der Natur der Sache liegt. Es ist auch nicht so

leicht, zu spezialisiren. Wenn z. B., worauf in den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsraths hingedeutet wird, bei der Erbschaft eine Hypothek vom Tage des Anfalls besteht, so sind oft außerordentlich umfangreiche Auseinandersetzungen nöthig, um die Summe zu ermitteln, welche eingetragen wird, wobei im Voraus soweit gegriffen werden wird, daß dann erst recht nicht geholfen ist. Die Klagen auf Restriktion haben, wie in dem Referat des Provinzial-Verwaltungsraths gesagt ist, die größten Schwierigkeiten. Ich lege kein Gewicht auf diese Bestimmung; die Hauptsache ist, daß die Hypothek publizirt wird.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Ich glaube, der Herr Landesrath Küster hat uns die Sache so klar auseinandergesetzt, daß daran kein Zweifel sein wird, daß wir auf seine Idee eingehen müssen. Alles was im Hypothekenbuch steht, muß ganz positiv festgesetzt werden; man darf nicht im Blinden tappen, ohne zu wissen, womit eigentlich das Immobile belastet ist. Ich bin so frei auf die Frage hier nochmals zurückzukommen, welche ich mir erlaubt habe, zu diesem Paragraphen anzuregen. Weil ich wünsche, daß alles sonnenklar sei, so wünsche ich, daß die Gesamtsumme auf die einzelnen Parzellen untervertheilt werde, die zur Hypothek gestellt werden. Es ist eine Hypothek nur gültig, wenn die Einschreibung der einzeln bezeichneten Grundstücke stattfindet, und ich wünschte, daß auf diese Grundstücke auch die einzelnen Summen pro rata vertheilt würden. Wenn ich zurückgehe auf das Beispiel, das ich heute Morgen schon angeführt habe, wo ein Mann eine Hypothek von 700 M. auf 230 Parzellen stellte; da kam auf das Konto einer jeden Parzelle, wenn man für 2 Jahre Zinsen und Kosten dazu rechnet, ungefähr 4 Mark. Nun will der Mann eine Parzelle (der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz) verkaufen, die vielleicht 200 Mark werth ist, er kann sie nicht verkaufen, bis er mir die 700 M. bezahlt hat, weil jede einzelne Parzelle für den ganzen Schuldbetrag haftet nach unserm Recht. Er muß mir die 700 M. erst geben, sonst gebe ich meine Zustimmung nicht. Das kommt im praktischen Leben häufig vor; es ist unausstehlich für den armen Schuldner. Der Gläubiger hat das Recht, sich möglichst große Garantien geben zu lassen; aber der Schuldner hat anderseits auch das Recht, nicht mehr gefesselt zu werden, als absolut nothwendig ist. Um also Jedem das Seine zu lassen, ist es nöthig, daß man die Beträge für die einzelnen Parzellen spezialisirt; also in dem angeführten Falle erhält von den 230 Parzellen die eine mehr, die andere weniger zugeschrieben, pro rata wie der Werth der Grundstücke sich stellt.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Der Zusatz zu §. 2, welchen der Provinzial-Verwaltungsrath zu machen vorschlägt, ist nicht mit Stimmeneinheit im Provinzial-Verwaltungsrath gefaßt worden. Ich will allerdings gerne zugeben, daß ich die einzige dissentirende Stimme gewesen bin; aber ich halte es für meine Pflicht, dem Bedenken, das ich im Provinzial-Verwaltungsrath geäußert habe, auch hier im Plenum Ausdruck zu geben. Meine Herren! Ich räume ein, daß es für den Ehemann das Bequemere ist, wenn die Summe genannt werden muß; aber für die Ehefrau liegt die Sache doch anders, und ich möchte in diesem Fall für das mir benachtheiligt scheinende schönere Geschlecht eine kleine Lanze zu brechen versuchen. Es handelt sich also doch sowohl um solche Ehen, die bereits geschlossen sind, wie um solche, die noch zu schließen sind. Fassen wir zunächst einmal die erste Sorte, Ehen, die jetzt bestehen, ins Auge, so hat jetzt jede Frau eine gesetzliche Hypothek auf das gesammte Vermögen ihres Mannes für ihr eingebrachtes und sonstiges ererbtes Vermögen. Wenn der §. 2 so gefaßt wird, wie die Staatsregierung vorschlägt, so hat die Ehefrau nichts weiter zu thun, als binnen einem Jahre

für alle ihre Rechte, wofür jetzt eine stillschweigende Hypothek besteht, eine Inscription zu nehmen. Das ist eine Sache, die in einer Minute erledigt ist und absolut keine weiteren großen Schwierigkeiten verursacht, keine Störungen im ehelichen Leben hervorbringt. Wenn aber die Frau die Einschreibung für eine bestimmte Summe nehmen muß, so muß sofort in jeder Ehe in der Rheinprovinz eine Auseinandersetzung zwischen Mann und Frau eintreten. Beide leben dann, als wenn sie auf Scheidung plaidirten; sie müssen anfangen, zusammen zu überlegen: Was ist dein, was ist mein? Ich sehe darin eine sehr große Schwierigkeit. Eine gleiche Schwierigkeit sehe ich aber auch für die Ehen, die erst geschlossen werden.

Wenn eine Ehe also geschlossen werden soll, so hat die Frau also nicht mehr, wie bisher, die stillschweigende Hypothek, sondern sie wird gleich in dem Moment, in welchem die Ehe geschlossen wird, eine Einschreibung auf die Güter ihres Mannes nehmen, und dann ist die Sache ein für allemal erledigt. Wenn das aber auf eine bestimmte Summe geschehen muß, dann von zwei Dingen eins: entweder die Frau nimmt gleich von vornherein eine außerordentlich hohe Einschreibung gegen den Mann, um für alle zukünftige Fälle gedeckt zu sein, oder in jedem einzelnen Falle, in welchem die Frau eine Kleinigkeit erbt oder ein kleines Grundstück von ihr verkauft wird, muß permanent immer wieder eine Inscription genommen werden, und ich halte das für das friedliche Zusammenleben in der Ehe sehr wenig fördernd. Ich habe es neulich erwähnt — es gehört eigentlich nicht in's Plenum herein; da wir aber nicht wirkliches Plenum sind, so kann ich den Ausdruck wohl brauchen — wenn vollends alle 10 Jahre erneuert werden muß, dann weiß ich nicht, wo für den Hauptzweck der Ehe, Kinder-Erzeugung und Kinder-Erziehung, die nöthige Zeit bleiben soll, wenn man permanent rechnen und studiren muß. (Heiterkeit.) Aus diesem Grunde bin ich ganz entschieden dagegen, daß diese Eintragung auf bestimmte Summen genommen werden muß.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: In dem früheren Entwurf war die Bestimmung, die jetzt gewünscht worden ist, aufgenommen, und wesentlich aus den von Herrn Freiherrn von Solemacher vorgetragene Gründe ist bei der Berathung von der Beibehaltung dieser Vorschrift Abstand genommen worden. Ich habe die Sache auf den Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths hin nochmals vorgetragen und kann erklären, daß ihr eine prinzipielle Bedeutung nicht beigelegt wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich glaube, die Erklärung des Herrn Staatskommissars ist nicht recht verstanden worden. Erklärt sich die Staatsregierung einverstanden?

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: In einem früheren Entwurf war der Zusatz enthalten; es ist darüber berathen worden, und die Gründe wurden für überwiegend gefunden, die dafür sprachen, ihn zu streichen. Nachdem jetzt der Provinzial-Verwaltungsrath den Wunsch um Aufnahme des Zusatzes ausgesprochen hat, ist die Sache nochmals berathen und beschlossen worden, daß diesen Punkte von der Staatsregierung keine prinzipielle Bedeutung beizulegen ist, daß also der Aufnahme des Zusatzes zugestimmt werden kann.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen; ich frage, ob diese Resolution des Provinzial-Verwaltungsraths der Redaktions-Kommission zur Aufnahme in die Redaktion unserer Wünsche übergeben werden soll. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschlecht.)

Das ist die Minorität. Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths ist gefallen.

Wir kommen jetzt zu §. 3, ich bitte denselben zu verlesen. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Der §. 3 lautet:

„Die Bestimmungen der Art. 2109, 2113 des Rheinischen Civilgesetzbuchs finden auf die in Art. 2103 Nr. 1, 2 daselbst bezeichneten Privilegien entsprechende Anwendung. Die Einschreibung der bezeichneten Privilegien kann auch ohne Transcription des Titels erfolgen.

Die Vorschrift des Art. 2108 des Rheinischen Civilgesetzbuchs, nach welcher der Hypothekenbewahrer bei der Transcription des Titels diese Privilegien einzuschreiben hat, bleibt unberührt.“

Der §. 3 fügt also zu den früheren Privilegien, die eingetragen werden sollen und an eine bestimmte Zeit ihrer Einschreibungs-Berechtigung gebunden sind, noch das Privilegium des Art. 2103 Nr. 1 und 2 hinzu, das heißt also: Von jetzt an kann der Verkäufer nur dann sein Privilegium für den rückständigen Kaufpreis wahren, wenn er innerhalb 60 Tagen von Thätigung des Aktes ab auch die Inscriptio des Privilegiums nimmt. Nimmt er die Inscriptio des Privilegiums nicht innerhalb 60 Tagen vom Tage des Aktes ab, so verliert er sein Privilegium und kann für die Zukunft immer nur eine Eintragung nehmen, die ihm von dem Tage der Eintragung ab eine gewöhnliche Hypothek giebt. Früher war das Privilegium des Verkäufers an gar keine Eintragung gebunden, er konnte gegen den Schuldner, so lange er Eigenthümer blieb, immer eine Inscriptio nehmen; für diese war keine Frist gesetzt. Nur dann, wenn ein Dritter in Besitz kam, und die Transcription stattgefunden hatte, war dieses Eintragungs-Privilegium ausgeschlossen. Nach dem Entwurf muß in 60 Tagen nach Thätigung des Aktes die Eintragung des Privilegiums auf das betreffende Grundstück erfolgen; sonst verliert der Verkäufer sein Privilegium.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Das Verständniß dieses Paragraphen, wie auch schon das des vorigen, wird außerordentlich erschwert durch die Bezugnahme auf die Bestimmungen des rheinischen Civil-Gesetzbuches. Ich möchte der Redaktionskommission ergebenst anheimstellen, ob es, um das Gesetz auch als alleinstehendes Gesetz ohne Nachschlagen der betreffenden Stellen des rheinischen Civil-Gesetzbuches verständlich zu machen, nicht möglich ist, in den Text dieses Gesetzes in kurzer Weise den Inhalt dieser Paragraphen mit anzugeben. Bei §. 2 handelt es sich ja um die Gerichtskosten und um die Gesindelöhne; das könnte ja hinter die Ziffer „Artikel 2101“ in Klammer gesetzt werden. Hier, in §. 3, handelt es sich um die Hypothek der Ehefrau und der Minderjährigen. Auch hier könnten wohl kurz die Bestimmungen des rheinischen Gesetzbuches eingefügt werden, damit das Gesetz ein einheitliches Ganze wird und nicht durch die Nothwendigkeit, frühere gesetzliche Bestimmungen nachschlagen zu müssen, sein Verständniß für Diejenigen, die es benutzen müssen, das ist also das Laienpublikum, beeinträchtigt wird.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Es handelt sich hier nicht um das Privilegium der Minderjährigen und der Ehefrau, diesen steht überhaupt kein Privileg zu, sondern um das Recht des Verkäufers. Ich habe eben hervorgehoben, daß der Verkäufer jetzt die Verpflichtung hat, innerhalb 60 Tagen einzutragen: die Bestimmung des Artikels 2109, dieselbe, wie sie in Artikel 2113 steht, ist einfach übertragen worden, die Zeit, welche für die Eintragung des Privilegiums, welches den Miteigenthümern und den Miterben zusteht, gegeben ist, trifft künftig auch bei dem Privileg des

Verkäufers zu. Wie die Miteigenthümer in 60 Tagen eintragen müssen, so gelten diese 60 Tage nun auch für die Eintragung des Privilegiums des Verkäufers.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! So viel mir bekannt, ist der Vorschlag des Herrn von Eynern doch nicht im Usus der bisherigen Fassung der Gesetze, denn ich glaube Ihnen eine Menge von Gesetzen aufführen zu können, in denen in dieser selben Weise andere Gesetze citirt werden. Ich theile auch nicht das Bedenken, daß dadurch das Gesetz dem gemeinen Mann weniger verständlich sein wird, denn, sowie dieses Gesetz promulgirt ist, werden alsbald handliche Ausgaben entstehen und Jedermann viel eher zugänglich sein, als die Gesetzes-Sammlungen, in denen die betreffenden Paragraphen angeführt werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich glaube auch nicht, daß es der Redaktions-Kommission gelingen wird, das zu lösen, was der Herr Abgeordnete von Eynern ihr zuweisen will; es würde entsetzlich schwerfällig werden, wenn alle die Bestimmungen aufgenommen würden. Namentlich die Artikel 2109—2113 müßte man wörtlich einverleiben; das geht absolut nicht. Ich habe sonst an dem Paragraphen auszusetzen, daß er wieder Ueberflüssiges enthält, und daß ist meines Erachtens nie gut. In Artikel I steht: „die Vorschriften des Rheinischen Rechts über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken werden durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt“, also, was nicht abgeändert und ergänzt wird, bleibt bestehen; ich finde es deshalb ganz überflüssig, daß hier steht: „Die Einschreibung der bezeichneten Privilegien kann auch ohne Transcription des Titels erfolgen“. Das ist ja Gesetz und es bleibt Gesetz; der Verkäufer kann eintragen lassen, ohne daß sein Titel transcribirt wird. Noch mehr überflüssig finde ich die Vorschrift des folgenden Absatzes: „Die Vorschrift des Artikels 2108 des Rheinischen Civilgesetzbuchs, nach welcher der Hypothekensbewahrer bei der Transcription des Titels diese Privilegien einzuschreiben hat, bleibt unberührt“. Das versteht sich auch so von selbst, daß ich meine, es würde unbeschadet der Deutlichkeit fortfallen können.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Diese beiden Sätze sind, wie es in den Motiven heißt, nur hinzugefügt, um jedem Zweifel vorzubeugen. Ich glaube nicht, daß die Bestimmung: „Die Einschreibung der bezeichneten Privilegien kann auch ohne Transcription des Titels erfolgen“, irgendwo im Gesetz steht. Die Jurisprudenz nimmt es als unzweifelhaft an, es steht aber nicht ausdrücklich im Gesetz. Da jetzt die Einschreibung des Privilegs innerhalb 60 Tagen den Betheiligten gewissermaßen zur Pflicht gemacht und deshalb voraussichtlich häufig, abgesehen von der Transcription des Titels, beantragt werden wird, so kann wohl der Zweifel entstehen, ob die Verpflichtung des Hypothekensbewahrers, die ihm durch Artikel 2108 auferlegt ist, noch unverändert fortbesteht. Ich möchte daher die Bestimmung im Interesse der Deutlichkeit beibehalten, obgleich sie nicht gerade nothwendig sein dürfte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich ziehe mein Bedenken zurück.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich bedauere, daß der Herr Kollege Courth mit mir in Bezug auf die Einfügung des Inhalts der betreffenden Paragraphen in dieses Gesetz nicht einverstanden ist. Ich wundere mich darüber zwar gar nicht, denn die Juristen haben meist den Wunsch, die Gesetze so unklar wie möglich zu halten. (Heiterkeit.)

Was dann die Einwendungen des Herrn Grafen von Hoensbroech anbelangt, daß es bisher nicht Usus wäre, derartige Bestimmungen oder derartige kurze Inhaltsangaben in die Gesetze hineinzubringen, so lasse ich mich in dieser Beziehung sehr gerne belehren, da ich kein Jurist bin, also nicht weiß, ob ein derartiger Usus wirklich besteht; im Uebrigen möchte ich bemerken, daß ich für den ersten Absatz des §. 3 nichts Anderes wünsche, als was in dem zweiten Absatz des §. 3 zur Ausführung gekommen ist, da heißt es: „Die Vorschrift des Art. 2108 des Rheinischen Civilgesetzbuchs, nach welcher der Hypothekenbewahrer bei der Transcription des Titels diese Privilegien einzuschreiben hat“, das ist die Deklaration des Inhalts des Artikels; wenn wir nach dem Usus, den Herr Graf von Hoensbroech festgestellt hat, gingen, müßte es einfach heißen: „Die Vorschrift des Art. 2108 des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs bleibt unberührt“, der Zwischensatz müßte ganz fehlen. Hier haben Sie die Deklaration des betreffenden Artikels, das ist mir verständlich; ich möchte diese Deklaration auch in dem ersten Absatz hinter den Artikeln 2109, 2113 und 2103 Nr. 1, 2 haben, umsomehr, als mir nach den Ausführungen des Herrn Landesraths Küster jetzt die Sache absolut unklar ist. Er sagt, es handle sich hier gar nicht um die Privilegien von Minderjährigen und Ehefrauen; der angezogene Artikel 2103 Nr. 1 und 2 handelt, so weit ich nachgeschlagen habe, gerade von diesen Privilegien. (Widerspruch.)

Meine Herren! Ich kann mich irren, es ist dann aber doch wirklich, glaube ich, um derartige Irrthümer nicht aufkommen zu lassen, erforderlich, daß Sie die Lücke ausfüllen, wie es im Absatz 2 geschehen ist.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Der Artikel 2103 Nr. 1 und 2 ist ganz klar, er lautet wörtlich: Gläubiger, welche ein Privilegium auf Immobilien haben, sind: 1) der Verkäufer auf die verkaufte unbewegliche Sache, wegen Zahlung des Kaufpreises. Sind vor und nach mehrere Verkäufe geschehen, so tritt das und das ein. 2) Wer Geld dazu hergibt und an Stelle des Verkäufers tritt u. u. Wenn alle einzelnen Artikel aufgenommen würden, so glaube ich, würde dies so schwerfällig werden, daß die Aufnahme nicht zweckdienlich erscheinen dürfte.

Landtags-Marschall: Ich möchte zu dem, was eben gesagt worden ist, bemerken, daß ich von jeher vollständig den Standpunkt des Herrn Abgeordneten von Eynern getheilt habe. Ich bedaure sehr, daß so viele Gesetze gemacht worden sind, die auf alle möglichen anderen Gesetze und Paragraphen zurückverweisen und in denen der Laie sich in Folge dessen nur sehr schwer zurecht finden kann. Dies ist aber einmal leider so Usus geworden, daß es nach meiner Ansicht keinen Unterschied machen wird, ob wir hier die Bestimmungen aufnehmen oder nicht. Außerdem haben wir es hier mit einem Zwischengesetz zu thun, wie hier ganz richtig neben mir bemerkt wird; wir müssen uns auf diejenigen Gesetze beziehen, auf denen es beruht. Wir können also für diesen Fall die Angelegenheit fallen lassen. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Wenn der Antrag, welcher bezweckte, ein einheitliches klares Gesetz zu Stande zu bringen, nicht beliebt wird, so beantrage ich, daß in dem letzten Absätze des §. 3 die Zwischenworte gestrichen werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Die Redaktions-Kommission mag die Ergänzung versuchen; ich bin überzeugt, daß die Fassung kolossal schleppend sein wird. Im Uebrigen erkläre ich mich für Deutlichkeit und Klarheit, die Herr von Eynern hineinzubringen immer bestrebt ist. Es ist gewiß sehr erfreulich, daß er seine Kräfte dem parlamentarischen Leben widmet; die Gesetze werden gewiß besser werden. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wünschen Sie, daß dies der Redaktions-Kommission überwiesen wird, damit sie versuche, den Sinn der Paragraphen einzusetzen. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag des Abgeordneten von Eynern ist gefallen. Ist zu §. 3 noch etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, §. 3 ist erledigt. Wir kommen zu §. 4.

Landesrath Küster: §. 4 lautet:

„Die Vorschriften des §. 2 finden auf die Erneuerung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Einschreibung entsprechende Anwendung“, das heißt, wenn eine Inscription besteht, die den jetzigen Bestimmungen nicht entspricht, so muß sie, wenn sie nunmehr erneuert wird, die sämtlichen Requisiten erhalten, welche im §. 2 aufgeführt werden, sie muß also die einzelnen Grundstücke bestimmt bezeichnen, auf welche sie eingetragen werden soll, wenn beispielsweise eine gerichtliche Hypothek jetzt besteht und sie wird innerhalb der nächsten 10 Jahre erneuert, dann kann sie nicht generell erneuert werden, sondern immer nur unter der Bedingung, daß die einzelnen Grundstücke angegeben werden. Dadurch kamen wir in dem Laufe von 10 Jahren dazu, daß die generellen Hypotheken alle fortfallen und eine vollständige Spezialität bei den Hypothekeneintragungen besteht.

Landtags-Marschall: Ist zu diesem Paragraphen etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, der Paragraph ist erledigt. Wir gehen weiter zu dem nächsten Paragraphen. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Wir befassen uns jetzt mit denjenigen Hypotheken, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestanden haben; davon handeln die §§. 5, 6 und 7. §. 5 bestimmt: „Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken werden in Ansehung der erst nach diesem Zeitpunkte von dem Schuldner erworbenen Grundstücke nur nach Maßgabe des §. 2 wirksam“, d. h. alle diejenigen Hypotheken, welche jetzt schon gültig inscribirt sind, lasten auf denjenigen Grundstücken, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes später erworben werden, nur dann, wenn auch in Wirklichkeit diese Hypotheken auf diese einzelnen Grundstücke noch besonders eingetragen werden.

Landtags-Marschall: Ist zu diesem Paragraphen etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, der Paragraph ist erledigt. Wir gehen weiter. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 6 lautet:

„Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Privilegien und Hypotheken behalten in Ansehung der zu dieser Zeit von denselben betroffenen Grundstücke ihren bisherigen Rang.

Der bisherige Rang der, der Einschreibung nach §. 2 bedürftigen Privilegien und der gesetzlichen oder gerichtlichen Hypotheken erlischt jedoch, sofern eine gehörige Einschreibung oder Erneuerung (§§. 2. 4.) innerhalb der nachstehend bezeichneten Fristen unterbleibt.

Die Einschreibung der Privilegien aus Art. 2103 Nr. 1, 2 des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs und der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau ist vor dem 1. Juli 1886, die Einschreibung der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau ist vor dem 1. Juli 1895, die Erneuerung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Einschreibung innerhalb einer zehnjährigen Frist nach der Einschreibung zu bewirken.“

Meine Herren! Es heißt also im alinea 1, daß die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Privilegien und Hypotheken in Ansehung der zu dieser Zeit von denselben betroffenen Grundstücke ihren bisherigen Rang behalten, mögen sie inscribirt sein oder nicht. Weil die Gläubiger ein jus quæsitum haben, so will das Gesetz dies nicht weiter tangiren, das erworbene Recht wird Denjenigen, welche Privilegien und Hypotheken haben, nicht genommen. Um aber diesen den bisherigen Rang zu erhalten, wird bestimmt: „Der bisherige Rang der, der Einschreibung nach §. 2 bedürftenden Privilegien und der gesetzlichen oder gerichtlichen Hypotheken erlischt jedoch, sofern eine gehörige Einschreibung oder Erneuerung innerhalb der nachstehend bezeichneten Fristen unterbleibt“, d. h. also, Diejenigen, welche eine gesetzliche Hypothek erworben haben, behalten diese gesetzliche Hypothek mit dem ursprünglichen Range, wenn sie die Frist, die im Entwurfe angegeben ist, für die Einschreibung auch inne halten; der Ehefrau wird bis zum 1. Juli 1886 — d. i. ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, was auf den 1. Juli 1885 festgesetzt ist, Zeit gegeben, um die Inscription eintreten zu lassen. Es wird ferner bestimmt, daß die Einschreibung der gesetzlichen Hypothek der Bevormundeten vor dem 1. Juli 1895 zu bewirken ist, d. h. also, die Bevormundeten sollen die Hypothek, soweit sie ihnen gesetzlich zusteht, bis zum 1. Juli 1895, also während der 10 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, einschreiben lassen. Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath war der Ansicht, daß das Jahr 1895 etwas sehr weit gegriffen sei. Sie haben in dem Referat sub III die Gründe gelesen, welche den Provinzial-Verwaltungsrath bestimmt haben, den Wunsch zu äußern, daß gerade so wie für die Ehefrauen auch für die Bevormundeten der 1. Juli 1886 als Endtermin festgestellt werde. Die Gründe sind kurz und sind folgende. Der Gesetzgeber hat nach dem Gesetz vom Jahre 1874 schon im Interesse des Vormundes und im Interesse des Vormundschafts-Instituts und im Interesse der öffentlichen Sicherheit gefunden, daß die Hypotheken überhaupt für alle diejenigen Vormundschaften aufhören sollen, welche nach dem 1. Januar 1876 eröffnet werden. Seit dem Jahre 1876 kann kein Bevormundeter mehr gegen den Vormund eine Hypothekeninscription nehmen, und kann es sich also nur um diejenigen Vormundschaften handeln, welche vor dem 1. Januar 1876 ins Leben getreten sind. Wenn, so meint der Provinzial-Verwaltungsrath, der Gesetzgeber schon der Ansicht war, daß eigentlich eine Hypothek überhaupt nicht mehr als im Interesse der Bevormundeten nöthig zu erachten sei, dann dürfte das Endjahr 1895 nicht zu billigen sein. Außerdem ist das Vormundschaftsgericht in der Lage, den Vormund zu zwingen, jede Sicherheit zu geben, und, wie in dem Referate ausgeführt wird, auch die gestellte Sicherheit zu erhöhen.

Es kommt hinzu, daß nicht allein der Vormund, sondern auch der Gegenvormund, die Verwandten und die Freunde das Recht haben, eine solche Hypothekar-Inscription zu nehmen, und wenn also diesen Verwandten und Freunden, dem Gegenvormund, dem Vormundschaftsgericht noch das Recht gegeben war und wird, bis zum Jahre 1886, also zehn Jahre lang, ja noch länger als zehn Jahre vom 1. Januar 1876 ab, eine solche Inscription zu nehmen, so wäre es wohl im Interesse des Vormundes selbst und im Interesse der Rechtsicherheit seiner Gläubiger, wenn die Frist zur Hypothekeneintragung auf den 1. Juli 1886 beschränkt wird.

Landtags-Marschall: Herr Geheimer Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich möchte das Einverständnis der Königlichen Staatsregierung mit diesem Vorschlag erklären.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich freue mich, daß die Staatsregierung das Amendement acceptirt hat. Ich möchte noch einen anderen Gesichtspunkt anregen, nämlich Artikel 834 der französischen

Civilprozeßordnung, welcher schon wiederholt zur Sprache gekommen ist, wonach eine Einschreibung gegen den früheren Eigenthümer noch genommen werden kann bis 14 Tage nach der Transcription, soll nicht anwendbar sein bezüglich der Hypothek der Ehefrau, wie aus den Motiven, und, wenn ich nicht irre, aus der Erklärung des Herrn Vertreters der Staatsregierung hervorgeht. Ich finde das im Gesetz nicht und möchte anheingeben, ob es sich nicht empfiehlt, das auszusprechen und im Uebrigen zu sagen, daß Artikel 834 in Kraft bleibt. Es könnten darüber doch Zweifel entstehen. Wir sind ja sonst vorsichtig gewesen und haben manches gesagt, wobei wir uns eigentlich bekennen mußten, daß es ganz strikt genommen vielleicht überflüssig wäre.

Landtags-Marschall: Herr Geheimer Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: An Artikel 834 wird nach keiner Richtung hin etwas geändert; er ist bisher auf die gesetzlichen Hypotheken nicht anwendbar gewesen, sondern nur auf Konventional-Hypotheken und gerichtliche Hypotheken. Dabei soll es bleiben. Der Eingang des Artikel I enthält die Bestimmung: „es bleibt bei dem bisherigen Recht, sofern nicht etwas geändert wird“.

Landtags-Marschall: Ich muß zunächst bemerken, daß hier in dem Antrag, wie er Ihnen von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths gedruckt vorgelegt ist, ein Druckfehler enthalten ist. Es steht da: „und der Bevormundeten ist vor dem 1. Juli 1866, die Erneuerung“ u. s. w.; es muß heißen: „1. Juli 1886“. Ich wollte das nur konstatiren, damit das nicht als Druckfehler weiter geht. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Es ist noch ein anderer Druckfehler vorhanden. Es muß auf Seite 6 in dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths zu §. 6 alinea 3 hinter „Artikel 2103 Nr. 1 und 2“ ein Komma stehen. Das giebt der Sache einen ganz andern Sinn.

Landtags-Marschall: Es ist richtig, da gehört ein Komma hin; und außerdem muß es, wie schon bemerkt, heißen: „1. Juli 1886“. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich ziehe mein Bedenken zurück.

Landtags-Marschall: Die Staatsregierung hat sich also mit dem Vorschlage, den der Provinzial-Verwaltungsrath macht, einverstanden erklärt. Ist hierzu noch etwas zu bemerken? Sonst nehme ich an, daß Sie alle damit einverstanden sind. — Es ist einstimmig angenommen; der Vorschlag wird somit der Redaktions-Kommission überwiesen. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Der §. 7 lautet:

Die Einschreibung der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau und der Bevormundeten, welche nach dem 1. Juli 1886 später als ein Jahr seit Auflösung der Ehe oder Beendigung des vormundschaftlichen Verhältnisses erfolgt, ist unwirksam.

Daraus würden in Folge des eben angenommenen Antrages des Provinzial-Verwaltungsrathes und der Erklärung der Staatsregierung die Worte wegfallen: „und der Bevormundeten“ sowie: „oder Beendigung des vormundschaftlichen Verhältnisses“. Die Sache ist vollkommen klar, so daß eine weitere Auseinandersetzung überflüssig erscheint.

Landtags-Marschall: Also werden die Worte fallen, wie es der Provinzial-Verwaltungsrath auf Seite 6 des Referats vorschlägt. Wir hätten jetzt noch §. 8 zu erledigen. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Der §. 8 lautet:

„Die Auflösung eines Vertrages wegen Nichterfüllung von Bedingungen, zu deren Sicherheit ein Privileg gewährt ist, kann Dritten gegenüber, welche Rechte an dem

verkümmert; er wird zur Thüre herausgeworfen, er klagt in Folge dessen auf Auflösung; dann hat er das Recht zu begehren, daß der Kaufvertrag mit der *resolutio ex tunc* aufgelöst wird. Oder nehmen Sie einen anderen Fall an: Irgend eine Bedingung ist in den Vertrag hineingesetzt worden, welche an und für sich für den Contrahenten so wesentlich ist, daß ohne deren Hinzufügung möglicherweise der Vertrag nicht zu Stande gekommen wäre. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, so ist eine Resiliation nach dem Gesetz möglich und dann wird sie, da der Gesetzentwurf darüber nichts sagt, mit rückwirkender Kraft eintreten. Es schien dem Provinzial-Verwaltungsrath, daß dies nicht richtig sei, daß aber auch eine gewisse Inconsequenz vorliege, weil wegen wirklich essentieller Bedingungen, an welche ein Privilegium geknüpft ist, nur dann eine Auflösung gegeben wird, wenn die Eintragung des Privilegs erfolgt; wenn aber andere unwesentlichere Bedingungen nicht erfüllt werden, dann soll die schlimmere Folge eintreten, daß der Vertrag mit rückwirkender Kraft aufgehoben wird. Der Provinzial-Verwaltungsrath war der Ansicht, daß hier eine Aenderung eintreten müsse, und hat demgemäß, wie Sie gelesen haben werden, den Wunsch geäußert, daß dem §. 8 hinzugesetzt werde:

„Die Auflösung eines Vertrages wegen Nichterfüllung sonstiger Bedingungen hat dritten Personen gegenüber nur Wirkung vom Tage der Klagezustellung. Die freiwillige Auflösung hat in allen Fällen erst vom Tage des Auflösungsaktes Wirkung.“

Dieser letzte Zusatz ist deshalb hinzugesetzt worden, weil man sonst möglicherweise durch ein Mißverständniß annehmen könnte, daß, weil sein Inhalt nicht im Gesetz stehe, das Gegentheil Rechtens sei. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat aber auf diesen Zusatz kein besonderes Gewicht gelegt, denn durch die Praxis und Judikatur steht fest, daß, wenn eine freiwillige Auflösung eintritt, dieselbe niemals rückwirken kann, sondern erst vom Tage der Auflösung des Vertrages an wirkt, so daß dieser Paragraph, nach dem von einem der verehrten Herren Vorredner hervorgehobenen Prinzip, nichts überflüssiges hinzuzusetzen, vielleicht gestrichen werden könnte.

Neben dem ersteren Zusatz ist Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths ein eventueller dahin beantragt worden, daß die Auflösung mit rückwirkender Kraft wegen Nichterfüllung sonstiger Bedingungen nur dann stattfinden solle,

„wenn diese unter Androhung der Auflösung im Falle der Nichterfüllung in der Erwerbsurkunde aufgenommen worden sind“.

Dieser Zusatz bezweckt, Jeden zu zwingen, in dem Akte auch zu sagen, welche Bedingungen es seien, deren Nichterfüllung die eventuelle Auflösung des Vertrags mit rückwirkender Kraft zur Folge hat, damit derjenige, welcher das Grundstück oder eine Hypothek erwirbt, durch Einsicht des Aktes sich die Ueberzeugung verschaffen könne, daß er mit der Auflösungsklage nur in dem und dem Falle bedroht sei; er ist dann auch in der Lage sich sicherzustellen, wenn diese Bedingung noch nicht erfüllt ist, daß sie später in Wahrheit erfüllt werde. Nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths wird dieser eventuelle Zusatz ausreichend sein; er schließt eigentlich den ersten Zusatz in sich, indem aus ihm folgt, daß, wenn wegen einer anderen Bedingung, mit welcher diese Androhung nicht verknüpft ist, die Auflösung ausgesprochen wird, erst vom Tage des Urtheils an die Auflösung auch dritten Personen gegenüber Wirkung hat.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich kann nur meine Zustimmung mit der Aufnahme des letzten Zusatzes erklären, und mich zugleich dahin aussprechen, daß ich mit Herrn Landesrath Küster vollständig darin übereinstimme, daß dadurch der zuerst vorgeschlagene Zusatz überflüssig wird, daß also dann in allen Fällen, wo es nicht aus dem Vertrage selbst hervorgeht, daß die

Auflösung mit rückwirkender Kraft vorbehalten ist, die Auflösung erst vom Tage des rechtskräftigen Urtheils ab wirken kann.

Landtags-Marschall: Im Namen des Provinzial-Verwaltungsrathes kann ich Ihnen sagen, daß derselbe auf die eine oder andere Fassung kein Gewicht legt; wenn die Königliche Staatsregierung der zweiten Fassung zustimmt, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath keine Veranlassung, an der ersten festzuhalten. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Es würde also jetzt der zweite Zusatz aufgestellt werden; ich wollte mir zu dem ersten Zusatz noch eine Bemerkung erlauben.

Landtags-Marschall: Der erste Zusatz würde dann wegfallen, wenn der zweite angenommen wird. Ist hierzu etwas zu bemerken? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Sind Sie mit diesem Zusatz einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, er ist einstimmig genehmigt und geht an die Redaktions-Kommission. Wir kommen nunmehr zu Artikel II, welcher lautet:

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1885 in Kraft.

Sind Sie damit einverstanden? — Da kein Widerspruch erhoben wird, so erkläre ich den Artikel II für angenommen.

Meine Herren! Wir haben jetzt noch die generelle Resolution zu fassen, wie sie vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen und zum Theil jetzt erweitert worden ist und welche dahin lautet:

„Der Provinzial-Landtag erkennt in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe einen wesentlichen Fortschritt im Verhältnisse zu dem jetzt herrschenden Zustande, spricht demnach seine Zustimmung zu diesem Gesetz-Entwurfe aus und gibt dem dringenden Wunsche Ausdruck, daß dieser Entwurf im Interesse des Grundbesitzes und Realcredits baldigt zum Gesetze erhoben werden möge.“

Gleichzeitig unterbreitet der Provinzial-Landtag der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung, ob nicht eine Aenderung des vorliegenden Entwurfs in folgenden Punkten angezeigt erscheine.“

Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Vielleicht ist es zweckmäßiger, daß wir vorher erst noch über die Resolution bezüglich der Erneuerung beschließen, wie es mit den anderen Resolutionen auch geschehen ist. Nach dieser Resolution soll die Staatsregierung die Erneuerung der Hypotheken mit dem 1. Juli 1896 — es wird dies wohl der richtige Zeitpunkt sein — in Fortfall bringen. Es ist schon gesagt worden, daß die Staatsregierung sich dem Antrage gegenüber sehr wohlwollend verhalte; es wird aber doch nicht unwichtig sein, daß wir dieser Ansicht Ausdruck geben, denn die Erneuerung ist, wie ich heute Morgen hervorgehoben habe, ein rechter Krebschaden.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß es von den Vertretern der Staatsregierung in Aussicht gestellt ist, daß die Erneuerung nach zehn Jahren in Wegfall kommen soll. Wünschen Sie, daß dies noch präziser gefaßt werde? (Zustimmung!)

Dann würden wir auch dies der Redaktionskommission anheimgeben, damit sie darüber eine Resolution faßt. Ich werde in der Redaktionskommission darauf zurückkommen, denn ich habe kein schriftliches Material für die Kommission hier. — Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich würde auch vorschlagen, daß wir diese Resolutionen der Redaktions-Kommission überweisen und erst, nachdem sie von dieser Kommission redigirt worden sind, darüber abstimmen lassen. Ich muß gestehen, daß ich den Eindruck habe, als stände die generelle Resolution zu sympathisch dem Gesetze gegenüber. Es wird darin das Gesetz

als ein großer Fortschritt bezeichnet. Daß es ein Fortschritt ist, erkenne ich an, daß der Fortschritt aber wirklich so immens groß ist, darüber läßt sich doch vielleicht streiten. Es sind von den verschiedensten Seiten Bedenken hervorgehoben worden, welche den Fortschritt nicht so groß erscheinen lassen, und deshalb weitere Wünsche für die Resolutionen eingebracht worden, damit der Fortschritt noch größer werde. Ich möchte deshalb bitten, daß wir die Abstimmung über die Resolutionen aussetzen, bis dieselben von der Redaktions-Kommission noch einmal geprüft worden sind.

Landtags-Marschall: Ich bin mit diesem Vorschlage einverstanden. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Es ist doch die Absicht, daß wir über die Resolutionen erst abstimmen, nachdem sie aus der Redaktions-Kommission gekommen sind.

Landtags-Marschall: Selbstverständlich; die Sache geht also an die Redaktions-Kommission. Meine Herren! Ich habe Ihnen den Vorschlag gemacht, daß die Herren Seul, Freiherr von Serde, Courth, von Grand-Ry, von Eynern, Heuser, Limbourg, Freiherr Felix von Loë und Graf Hoensbroech als Redaktions-Kommission unter dem Vorsitz des Herrn Seul zusammentreten. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich bin morgen nicht hier und bitte daher, Jemand anders an meiner Stelle zu wählen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich würde gleichfalls bitten, von mir abzusehen, da ich morgen verhindert bin.

Landtags-Marschall: Ich habe noch nachzutragen, daß der Herr Graf von Hoensbroech mich gebeten hat, ihn von der Liste zu streichen. Die Herren von Grand-Ry und von Eynern wünschen gleichfalls gestrichen zu werden. Es bleiben also übrig die Herren Seul, Freiherr von Serde, Courth, Heuser, Limbourg und Freiherr Felix von Loë. Ich ernenne diese Herren zu Mitgliedern des Redaktions-Ausschusses. Ueber den Zusammentritt werde ich mich mit dem Vorsitzenden der Kommission, Herrn Geheimen Rath Seul, noch benehmen.

Ich glaube, wir sind mit der Vorberathung dieser Vorlage in dem zu einer Kommission zusammengetretenen Plenum des Provinzial-Landtages hiermit zu Ende. Es erübrigt mir nur noch, in Ihrer aller Namen unserer Freude Ausdruck zu geben, daß bei dieser Berathung auch die königliche Staatsregierung vertreten war. Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich möchte mir die Frage erlauben, wann morgen Sitzung sein wird.

Landtags-Marschall: Morgen um 10 Uhr treten wir in derselben Art wie heute zusammen, um das Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, zu berathen. Morgen Nachmittag sind Sitzungen der beiden Ausschüsse. Wir werden dann sehen, ob die Redaktions-Kommission in irgend einer Weise sich einfügen läßt. Uebermorgen werden wir in der Berathung über das Konsolidationsgesetz fortfahren.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr 10 Minuten.)